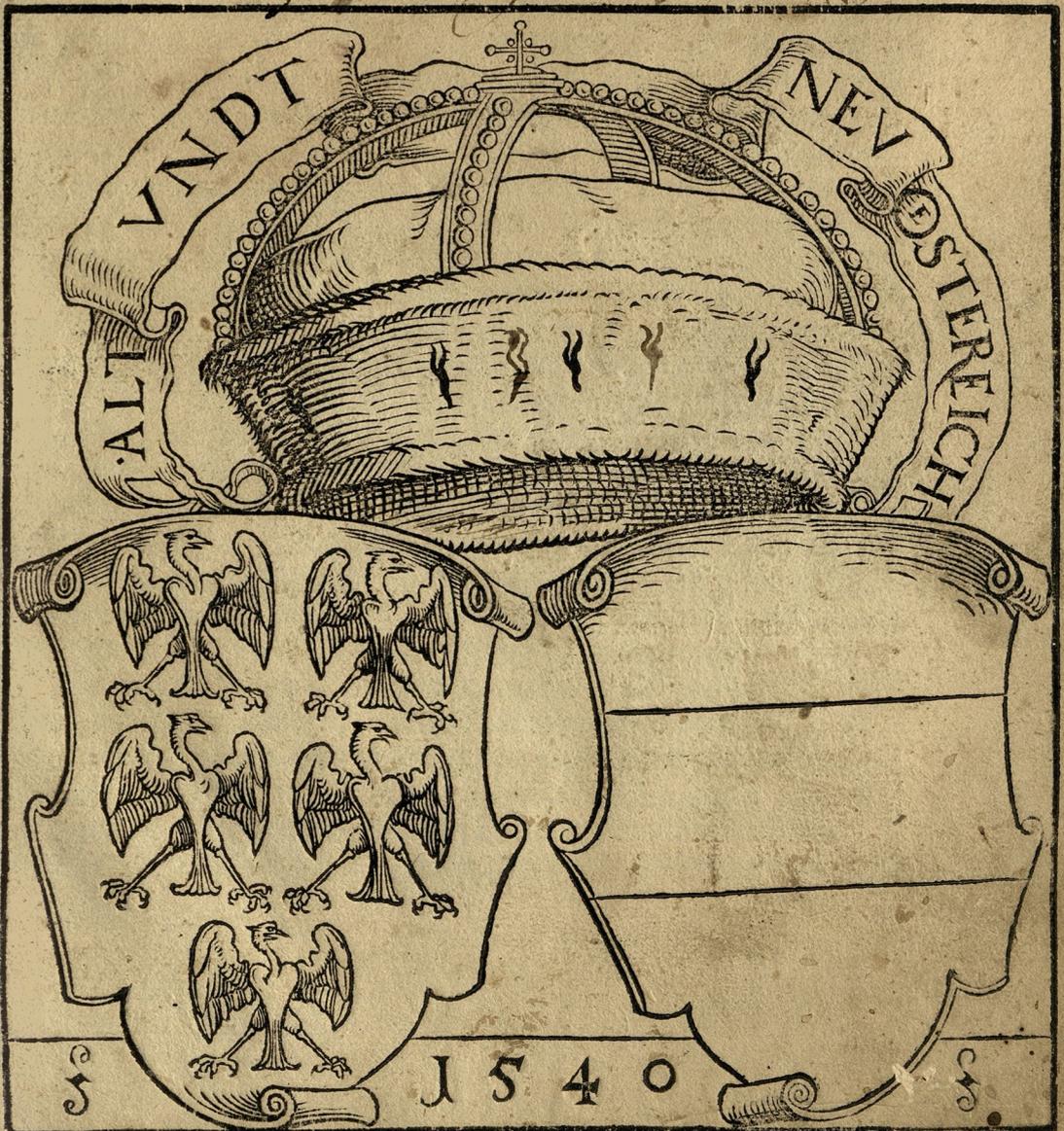


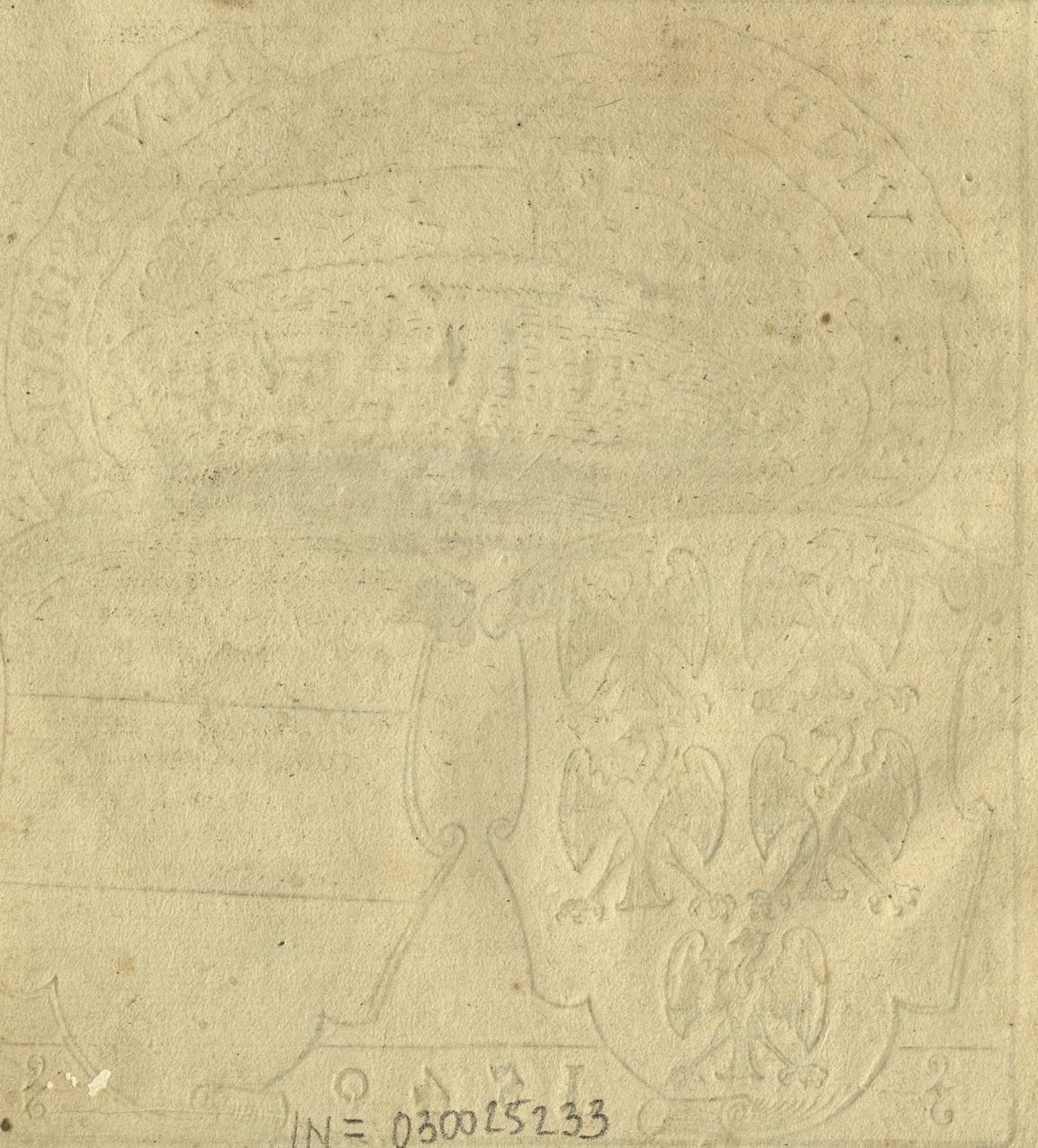
6645  
Gerichts Ordnung des  
Landsrechtens des hoch-  
löblichen Ertzhertzog-  
thumbs Osterreich  
vnder der Enns.

*By Johann Jacob ...*



*426. pag. 426.*

THE UNIVERSITY OF CHICAGO  
LIBRARY



IN = 030015233

# Eingang der Gerichts Ordnung.

**N**achdem nun etlich jar heer / bey disem löblichen Gericht des Landfprechen / mit fürbung der Partheien Gerichtlichen / vnd Extraordinarien sachen / Auch völsüerig derselbe Appellation / Supplicationen / vnd Schrifften / vill treffenlich Mißbreuch / vnd Vnordnung dermassen befunde / dardurch mit allain die Partheyen in iren sachen vnnordürfftiger weis angehenngt / vnd aufgezogen / Sonnder auch das Gericht in fürbung der Acta / mit verschwendung vergebner zeit beschwärlichen behelligt / vnd daneben vill schmächlicher anthaffung / in schriftlichem / vnd Mündlichen fürbungen / wider menig selttig Ernstlich verpot / züuerclainung des Gericht gebraucht. Derhalben Landmarschalch vnd Beyziger obberüerts Landfprechen / allen Partheyen zü Nutz / vnd guetem / auch zum vorderisten zü merer befüederung des Rechtens / vnd khünfftiger abschneidung obsteend beschwerlicher vnnordnung Auch zü hayung gebüerunder Zucht / vnd Erberkhait / so sich der ortten billichen zügebrauchen gebüert / verurrsacht wordenn / Dise nachuolgunde Gerichts Ordnung / wie es mit Gerichtlicher versarung / desgleichen der täglichen fürfallenden Extraordinarien sachen / mit Einlegung der schrifften / Ordenlicher aufrichtung der Appellation / mit Collationierung vnd Supplication / auch vnder schreibung derselben / Vnd sonnst in vill annder weeg / durch die Partheien vnd derselben Procuratorn / Gwallttrager / Sollicitatorn / vnd Supplication schreibern / gehalten vnd gehandelt / Auch wellichermassen gegen den vngehorsamen mit Straff / nach gelegenheit yedes Articls vbertrettung versaren / vnd angezogner Ordnung die würckhlich volziehung gethann werden soll.

Welliche Gerichts Ordnung / dann durch Römischer / Auch zü Hungern vnd Behaim zc. Khü. Maiesat / Erzherzogen Ferdinanden / vnnsers Allergnedigisten Herrn vnd Landfürsten / Hochlöblich Stathallterambts Verwallter / Cantzler vnd Regenten der Niderösterreichischen Landde / annstat derselben / bis auf Ir Khü. Maiesat zc. weiter selbst wolgefallen / vnd wider

rüeffen/dermassen wie die von Artickeln zu Artickeln begriffen/berühlig/vnd bekrefftigt. Sollicher yetzt bemelter Gerichts Ordnung wisset vnd welle Ir di Partheien/ vnd derselben Procuratorn/ Aduocaten/vnd Supplication schreibern/mit irer innhalt/ was ainem yeden dieselb züuolziehen vnd gemäsz zühandlen/vnd züuerfarn auferlegt/gehorsambliche zügeleben/ Vnd Ir Proeuratores Eure Principall/ in jren sachen vnd handlungen/ so Sy Euch vertrauen/vnd zühandlen gegen Irer belonung beuelchen/ mit nichtig züuerthüertzen/ oder durch Ewren vnnfleiß/ oder verabsaumbung vnnbillicher weisz in schaden oder nachtaill zülaiten. Auch sich aller beschaidenhait in Irem schriftlichem vnd Mündlichem fürbringen zügebrauchen/vnd sich in dem allen nicht anderst alls gehorsambliche/vnd dermassen mit volziehung mer berüerter Gerichts Ordnung zehalten/vnd zübeweisen/damit das Recht mer alls bisheer mit ordenlicher verfarung vund fürbringung der Acta beschehen/gesüedert/die Augenscheindliche vnorndnung/darans den Partheien aufzug vnd verlenngerung neben mercklichem vncosten eruolgt. Darzue die vnnottürfftigen Schimpffierungen abgestellt/ vnd zü annder handlung nicht vsach gegeben werde.

**Eröffent am zwelfften tag Aprilis nach Christi geburt Tausent  
Fünffhundert vnd im Vierzigisten Jar.**

**Wilhalbm herz von**  
 Puechaim / zum Haidenreich /  
 stain zc. Rō. Kū. Ma. Kat vnd  
 Landtmarschalch.

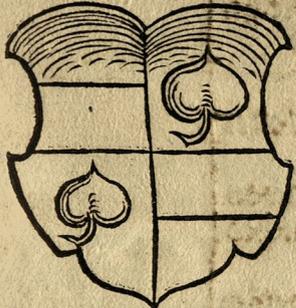
**Hanns herz von Puech-**  
**haim zū Harnn zc.**



**Benedict Schall**  
**zū Ennglstain.**



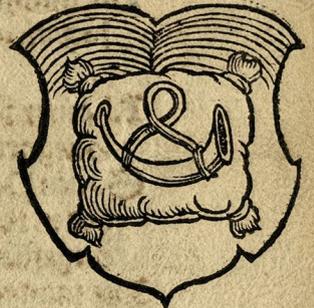
**Wolfart Strein herz**  
**zū Schwarzennaw zc.**



**Ambrosy Weisann zū**  
**Cremsfegg / Rō. Kū.**  
**Ma. Kat vnd Lanndt-**  
**vndermarschalch.**



**Matheus Teüßl**  
**von Enzersdorf.**



**Cristof Freyherz von**  
**Leizing. zc.**



**Hanns Geyr zū**  
**Osterberg.**



**Caspar Strasser Rō.**  
**Kū. Ma. Kat vnd**  
**Lanndtschreiber.**



**Rō. Kū. Alday.**  
**Lanndtrechtens**  
**der der Enns.**

**Beysitzer des**  
**in Osterreich vn-**

# Anzeigen an was

Plat ain yeder Artiel der Gerichts  
ordnung zu finden sey.

Ordnung anzall schriftlicher verfarung im Rechte

In Dilatorijs.

In Exceptionibus.

In Peremptorijs.

Aller Ersamthait in den schrifften vnd mündliche  
fürbringen zügebrauchen.

Vor Newerung in den Schlusschrifften zü ennt-  
halten/vnnd sich in gegenschmähung nicht ein-  
zelaassen.

Die lanngen schriftlichen oder mündlichen Recht-  
saz/nicht zügestarten.

Folio. I

Khainer Newerung noch Lateinischer wort / oder  
Allegation nicht mer zügebrauchen.

So ain Parthey Generaliter beschleüsst vnnd von  
Beden tailn Rechtsaz beschehē/ solle weiter nichts  
eingesüert/ noch zuegelassen werden.

Die lanngen Rechtsaz durch den Lanndschreiber  
nicht anzenemben.

In dem anrüessen vmb Recht / die Partheyen vnd  
sachen züerleüttern.

Vmb Recht oder erledigung/ es sey dan wie obsteet  
beslossen vnd Collationiert nicht anzerüessen.

In dem anrüessen vmb Recht vor Gericht ain vn-  
derschaidt zehalten.

In was tagen die Partheyen in Gericht gegenein-  
ander verfaru sollen.

Folio II

Verhinderung der versachen ordenlicher verfarung/  
vor Gericht fürzbringen.

Auferbieten auf den negsten Rechtsaz züerfahren.

Weisung zwischen den Landtsrechten züvolstern.

Commissari miteinander züvergleichen.

Folio III

In fürfallender strittigkheit der Commissari/ die  
vergleichung durch das Gericht zü beschehen.

In Extraordinarien sachen/ volstierüg der weisung/  
vnd anders was die Abschiedt insich hallten.

Was gegen den vngheorsamen von wegen dises ar-  
ticl/ nicht volziehung zehandlen.

Sol. III

Wellicher massen die Partheyen auff die gelaisten  
kundtschafften mit iren eintreden verfahren sollen.

Gleicherweiß in der gegenweisung mit den schriff-  
ten wie obsteet zü verfahren/

Von wegen vergleichung der Weisarttel so die strit-  
tig/ sollen die Partheien nach aufhebung 8 Landf-

rechten in acht tagē den negsten darnach gegenein-  
ander jeder mit einer schriften vñ rechtsaz verfahren

So ain Rechtsaz gethan / solle derselb auffser zue-  
gebung des Gegentails zü weitter schriften nit  
zuegelassen werden.

So. IIII

Zwischen den Rechten die verkhündungen zü ersue-  
chen vnd zü nemen.

Verfarung wo sich strit der verkhündung halben  
zü erregt.

Dem Schermb zwischen den Rechten verkhünden  
zelassen.

Ausser gnuegsames Gwallt vor Gericht ychtes zü  
handlen.

Gleicherweiß in den Extraordinarien sachen/ sich  
mit Gwallt zü versehen/ vnd die Gwallt bey der  
Cannley einschreiben zelassen.

On sonnder Lehasst vsachen/ oder vorwissen des  
Gerichts/ des Gwallts nicht zü entschlafen.

Folio V

Die Acta vor fürbängung der selben von Eeden tail/  
len zü Collationiern vnd zü beschliessen.

Land/ schreiber die Eltern vor den Jüngern sachen  
fürzebängen.

Sol VI

2 iiij Die

Die Acta darauf die Procuratores/sich in iren Recht  
sagen ains zweiffel ad Acta vnd in das Gerichts  
büch lenden sollen auch ee / vnd Sy für Gericht  
gebracht/richtig gemacht/Collationiert vnd da  
vor in Gericht mit angerüefft werden.

Sol. VI

Die Collationierung in zeit stillstandt des Landts  
rechten zeitlichen vnd mit vleif zübesuechen.

Ob ainer seines aussenbeleiße eehafft vrsachē hette  
Die Procuratores sich mit vberflüssigen sachen  
nicht zübeladen.

Vnderschreibung der Acta vnd Supplication.

Gegen den vngehorsamen mit straff züuerfahren.

Procuratores die Partheien von den schmachun  
gen abzüweisen/ vnd aussere entschuldigung der  
gleichen schrifftten thaine zemachen noch zün  
derschreiben.

Sol. VII

Gegen den Partheien so sich der schmachschrifftten  
selbst anmassen/vñ doch dieselben nicht gemacht  
haben/mit zwifacher straff züuerfahren.

Beschaidt von der Regierung auf Bericht für  
derlichen züüberantworten.

Die Partheien von vnsüeglichen sprüchen abzü  
wenden.

Mit den Partheien vmb thainerlay sachen pact  
oder geding zemachen/vñnd niemandt mit der  
Belonung züüßernemen.

So. VIII

Wo sich der Belonung halben strit züetregt/sich auf  
des Gerichts Tax züwaigern.

Ordnung der versarung in den Extraordinarien  
sachen.

Die Originalbrief/auch annder schrifftten/dauon in  
den Acten od Supplication meldung beschiecht  
allegen hinzüzelegen.

Das die Procuratores zü der Collationierung/vnd  
verabschiedung selbst erscheinen.

Sol. IX

Der Lateynischen einführung / dergleichen der  
schimpfuerig nit mer wieobstet zugebrachte.  
Ordnung der Tagsatzung / wie es gegen den un-  
gehorsamen gehalten werden soll.

Die abthündung durch die Parthey so die selb  
beget / zeitlichen vnnb vor erscheinung des Be-  
nenten tags auf sein selbst Costen seinem Ge-  
gentheil zuzeschickhen.

So die Gerichtlichen / oder verhörsachen durch  
die Partheien güetlich vertragen werden / das  
selb bey der Cannzley anzezaigen.

Folio. X

Die einnkhumenden Supplication bey der  
Cannzley nicht verligen zelassen.

Difem Gericht zugewannt Procuratores / sol-  
len auf der Burger Schrañ nicht procuriern.

Folio. XI

# Register d̄ Wrd̄

nung gerichtliche Appellationē des gleichen der  
Extraordinarien verhörsachen verabschiedūg.  
Von ainer bey vrtl/vnnd der selbigen anhenngigen  
hauptsachen.

An dem tag der ergangnen Vrtl / oder Abschied mit  
der Appellation anzubieten

Die Appellation zū halber zeit des Lanndsrechten  
der Regierung fürzubringen.

Sol. XI

Wo die Appellation wie obsteet zū der zeit nit ge  
fertrigt / desselben von dem Lanndschreiber vr  
thundt zūnemben.

Auf den angeenden ersten Rechtstag die Appella  
tion oder ainen Schuß fürzubringen.

Welliche die gesetz zeit verscheynen lassen / das die  
Vrtl oder Abschiedt in jr thrafft gangen.

Von wegen erleütterung der Vrtl.

Von ainer bey vrtl / vnd der Hauptsachen zū Ap  
pelliren.

Von den Interlocutorj / oder bey vrtl / so vim diffi  
nitivē sententie auf jnen tragen / zū Appelliren.

Wo sy in Executivis jrrungen zūtrügen / darüber  
vrtl ergangen / ist die Appellation zūgelassen.

So die endt vrtl durch erledigung in ain bey vrtl  
verthert / soll die Appellation / auch vnnabge  
schnitten sein.

Sol. XII

Ordnung güetlich vertragschandlung.

Das obsteunder Gerichtsordnung in den Ex  
traordinarien sachen durch meniglich ge  
māß gehandelt vnd volfarn werde.

Sol. XIII

# Register Ordnung

der Aidt für gener der Appellation halben zethuen.

Das die anbietung der Appellation des tag  
daran die Vrtel oder abschiedt wie vorset er  
öffnet beschehe.

Mass vnd zeit vollführung der Appellation.

Das Landschreiber in abwesen Ober vñ Vnd-  
marschals den Aidt aufnehmen müge.

Ordnung 8 Aids in sachen auffer 8 Appellation  
Die Partheien so auffer Lands/oder mit kräck-  
haiten beladen / mügen den Aidt für generde  
der Appellation durch ainen Gwallttrager  
thuen.

So. XIII

Ob des außbeleidende person entschuldigung durch  
gegenteil angefochten wüerde/sole darauf durch  
das Gericht weiter erkhanntuß beschehen.

Ainen yeden Aidt auffer des anzugs durch ainen  
Gwallttrager zävolffieren.

Von wegen vberantwortung vnd eröffnung der  
Appellation/mitler zeit stülsteunds Landflichten.

Aufferhalb des gegenteil fürbungung seines nicht  
erscheinen eehaffter vrsachen nichts destweniger  
die Appellation züeröffnen.

Ordnung von wegen aufrichtung der Appellation  
so in den Extraordinarien mündlichen verhören/  
vnd verabschiedung beschehen.

So. XV

In den strittigen Articln aufrichtung der Appel-  
lation Landmarschals beschaidt darüber zü-  
erwartten.

Das die vngehorsamen / auffer bewilligung des  
gegenteils zü weiter aufrichtung der Appel-  
lation nicht zuezelassen.

Stritt vñ vrsachen so sich in aufrichtung der  
Appellation zuetragen/ durch das Gericht zü-  
entschaiden.

Aidt der Appellation halben.

So. XVI

Landundermarschalls Ord-  
nung.

Landtschreibers Ordnung.

Die Acta vnd all ander Schrifften vnd Be-  
uelch/so zu schreiben begert werden zünemben

Sol XVII

Landtsrechten Güterlieters Tax von dem  
Buessen vnd anderm zc.

Altes phlicht der Procuratores des Landts  
rechten.

Sol. XVIII

Landtpotten Tit vnd Aufrichtung.

Ordnung der Geschwornen Landtpotten.

Ladungen vnd all ander Gerichtlich Brief/allain  
durch die Geschwornen Landtpottē auszutragē

Wo an Potten mangl die erstattung zethuen.

Sol. XIX

Das die Potten Execution irer vberantwortung  
geben.

Belonung der Potten.

Wo die Gerichtlichen Brief bey frembden Potten  
angeschickt die Execution bey Gericht nicht  
anzunemen.

Annehmung halben der Beuelch/ auffer der Ge-  
schwornen Potten.

Was gegen denen/so sich sollicher ebsfunder an-  
nehmung der Brief verwidern zehandln.

Beschluss.

Sol. XX

IVX



# Sordnung Gerichtlicher

verfarung/ Auch wie es in den Extraordinarien sachen damit gehalten vnd gehandelt werden soll.

## Ordnung anzahl schriftlicher verfarung im Rechten.

**I**n der Hauptsachen ainer jeden handlung/ so durch Ladung in Recht gewachsen/ sollen Sy beder seids mit dreyen schrifftten/ vnd ainem schriffelichen oder Mündlichen Rechtsatz/ verfaru vnd beschliessen. Wo aber ain sach durch gerichtlich Verlas zu weisung thumbt/ sollen vñ mügen Sy ire einredt/ auf die volfüert weisung/ auch mit dreyen schrifftten thuen/ Vnd volgundt/ wie obsteet/ jeder mit ainem Rechtsatz/ wie hernachvolgt/ vnd weiter anzeigt wirdet/ beschliessen.

### In Dilatorijs.

So ain Parthey in Dilatorijs mer als ain Exception fürzet wenden hette/ die sollen Sy züuerhüertig langer vmbfürung des gegentails im Rechten/ auf ainmal miteinander einbringen.

### In Exceptionibus.

In den Exceptionen so Dilatorie genent werden/ Soll ain jeder tail nit mer als mit ainer oder auf das maist mit zwaien schrifftten verfahren/ vnd darauf mit ainem Rechtsatz/ beschliessen.

### In Peremptorijs.

Aber in Peremptorijs Exceptionibus nach dem die selben/ die Hauptsach mit sich füeren/ sollen die Procuratores mit der anzahl schrifftten/ vnd dem Rechtsatz wie in der Hauptsach/ wie vorsteet zuegelassen sein.

Alle Ersamkhait in den schrifftten vnd mündlichen fürbringen zugebrauchen

Die Partheien Procurator / Advocaten / Schrifftmacher oder Supplication Schreiber / sollen sich nit allain in jren Reden vnd Mündlichen fürbringen vor Gericht sonder auch in allē jren schrifften / Sy werden in das Recht / in Verhör / oder sonst Supplication oder berichts weis für den Landmarschalch eingelegt / aller Ersamthait besleissen / sich in allweg khainer schmähung oder stumpfierung weder von jrer Parthey noch jr selbst Person wegen / wie Bisheer / durch / Sy vnuerschonndt des Gerichts beschehen / nit gebrauchen / nichts so zū der Substanz oder notturfft des handels nit dienstlich ist / einfüern / Die oft beschehen Repetierung vor eingefürter Punctē oder Argument genzlich vermeiden / vñ in Summa on mitl allain bey der Substanz vñnd dem grundt der sachen beleiben / den selben mit dem kurtzisten als es sein / vñnd der sachen notturfft erleiden than / fürbringen / vnd fürnehmlichen sich in der Legten oder Schlusschufften vor aller Newrung enthalten.

### Vor Newrung in den Schlusschufften zū ennthalten / vnd sich in gegen schmähung nicht einzulassen.

Wo sich aber ain Parthey ainicherlay schmähung / schimphfierig Newrung oder annderer dergleichen vñndienstlichen einfüerung / mündlichen oder schriftlichen gebrauchen wurde / So soll der gentail sich hinwiderumb in gleichmässiger oder schwächlicher vñ vñndienstlicher Newrung einfüerung dagegē nit einlassen / sonst was er News vñndienstlichs oder schimpflichs in solcher schrifften befindt / dasselb in Margine verzeichnen / vñnd dem Landmarschalch fürbringen / damit solche frembde / vnd verbotten einfüerungen vnd schimpffüerungen vbersehen / vnd erwegē mügen werden vñnd so befunden / das in ainichen Puncten hiewider gehandelt vnd verprochen wirdet / gegen den der die vbertretung thuet / oder in Gericht fürbringt / nach gestaltsam der Verprechung mit straff verfahren.

### Die laingen schriftlichen od mündlichen Rechtsatz / nicht zugestatten.

In den Rechtsätzen darinnen ain zeit her / in etlichen sachen / nit allain mit vbermassiger lenng / so man durch klain vnd enng schrifften

ten zünerdeckhen vermaint/ Sonnder auch mit vill fremdben  
 einfuerungen/ain sonndere vnoordnung gespürt worden/sollen sich  
 hinsüro die Partheyen vnd ire Procuratores der thürz on mütl  
 beschliessen.

## **Khainer Newerung noch Lateinischer wort oder Allegation nicht mer zugebrauché.**

Sy sollen sich auch durchaus khainer Newerung oder Lateins  
 ischer Allegation gebrauchhen/vnd hierinnen nämblichen dise Ord  
 nung halten. So ain Parthey in irem Rechtsatz/ainen oder mer  
 Substantiall puncten irer behelss/per modum Epilogi/ oder sonst  
 der sachen notürfft nach/vermelden will/ Solliches solle on mütl  
 schriftlich beschehen.

## **So ain Parthey Generaliter besleüßt vnd von beden tailn Rechtsatz besche hen/solle weiter nichts eingefuert/ noch zuegelassen werden.**

Wo aber ain Parthey allain in der Gemain/ auf die vorigen  
 einthummenden schrifften vnd Acta/ mit den Gewöndlichen Ge  
 nerall Clausen beslieffen will/ vnd so die Rechtsatz von den Para  
 theien beschehen/ Solle damit in der sachen beslossen sein/vnd weit  
 er nichts mer/weder schriftlich oder mündlich eingefuert werden.

## **Die langen iRechtsatz durch den Land schreiber nicht anzenemben.**

Vnd in sonderhait/die Mündlichen langen vmbschwaffenden  
 Rechtsatz/wod die hierüber beschehen durch den Landschreiber/oder  
 seinen Verwälder nicht angenommen/nöch in das Protocolleinge  
 schriben/sonder in allweg vor Gericht widersprochen werden.

## **In dem anrueffen vmb iRecht/die Par theien vnd sachen zuerleuttern.**

Die Procuratores sollen auch/ Wo ain Parthey/ in mer alls in  
 einer sachen vor diesem Gericht zu Recht steet, in irem anrueffen vor

Gericht/die Parthey vnd den Gegentail auch in sonders was yede sachen der aufgangnen Ladung vnd Clag in sich hat/oder betrifft/ außdruckhenlichen erleüttern / vnnnd die selben von einander/ wo aine der ander nit anhengig Specificiern/vnd nicht dermassen die Rechtsfachen/ wie ain zeit her beschehen / on all vnderscheidt oder absonderung der sachen vndereinander vermengen/dardurch daß in dem aufmerckhen/oder einschreiben allerlay irrung/vnd vnrichtigkheit entsteen/auch aus denselben nicht befunden werden mag/ In wellichen sachen vmb Recht angerüeffen/oder ob die Beslossen/ zü Recht beider seits gesetzt / vnnnd mit erkhanntnis Rechtens zü erledigen sein oder nicht.

## **Umb Recht oder erledigung Es sey dann wie obsteet beslossen vnd Collationiert nicht anzerüeffen.**

Khain Procurator solle auch vor Gericht / noch in den verhörs sachen/ vmb Recht/abschiedt oder erledigung nicht anrüeffen/Al- lain jme sey züvor wissendt/vñ selbst Persondlich bey der Collatio- nierung gewesen das bey den einthumenden Acten vnd schrifften/ weder an den Originaln/oder zueschriffte /darauf sy sich Reserieren/ Khain mengl noch abgang vor augen/sonder ordenlich beslossen sey.

## **In dem anrüeffen vmb Recht vor Ge- richt ain vnderscheidt zehalten.**

Dergleichen das Sy in jrem anrüeffen vmb Recht vor Gericht ain vnnnderscheidt vnd beschaidenhait halten / Nemlich welliche sachen zü Recht gesetzt/vñ von beden tailn nach ordnung Gerichts gar beslossen/vnd allain mit Vrtl vnd Recht zü erledigen sein / Das Sy solches in jrem anrüeffen außdruckhenlichen vermelden/vnnnd zwischen den Beslossnen vnd vnbeslossnen Rechtsfachen/khünfftig- lichen in jrem anrüeffen ain vnderschiedt halten vnd machen.

## **In was tagen die Partheien in Ge- richt gegeneinander verfaru sollen.**

Vnnnd nachdem die Ordnung dises Gerichts vermag/Wo ain Parthey vor Gericht eingelegt / das der gegentail darnach zü dem  
Dritten

dritten Rechtstag auch einlege/Sollen sich die Partheien/vnd Procuratores mit einlegung 8 schuffte zu dem dritten Rechtstag solcher ordnung gemäſ halten/vñ sich darinnen thainer nachläſſigen/oder geuerlichen verlengerung gebrauchen/bey vermeidung der ſtraff.

## Verhinderung der vrsachen ordenlicher verfarung/vor Gericht fürzebringen.

Wo aber die einlegung etwo aus gnuegsamen vrsachen / oder verhinderung in benenter zeit mit beſchehen thundt/als Nämblichen so ain Parthey Brieſlich vthundten/thundtschafften / oder anders dergleichen / darzue Sy in Recht gelassen wäre / fürzebringen hette/Vnd deſſelben zu ſolcher zeit mit bekhumen möcht/Solle dem Gericht durch die Partheien / an denen ( wie gemelt ) das einlegen iſt / die vrsachen der verhinderung on ſonder Diſputation / mit der thüerz vnnnd in glaubwierdigem ſchein fürgebracht werden/vnnnd also die Partheien von Gericht beſchaidts daraufferwarten.

## Auf erbietten zu dem negsten Rechtstag zuuerfaren.

Wan ſich ain Parthey/oder Procurator auf den negsten Rechtstag zuuerfaren oder einzelegen erbeit/der ſoll ſolchem ſeinem erbietten/auch gewiſſichen nachthumen / vnd darüber das Gericht/vnd den Gegenthail nicht aufziehen / noch in vnnotturfftige verlengerung führen.

## Weifung zwischen den Landts rechten zuuolfiern.

So auch ain ſachen zu weifung thumbt / ſolle ſolche weifung zwischen der zeit der aufgeheben Landſrecht volfiert / vnd durch die Partheien auſſer ehaſt vnd gnüegſamer vrsach/thain aufzüg gebrauchet/nach jnen von Gericht zuegeſehen noch geſtat werden.

## Cōmiſſari miteinander zuuergleichen.

Die Partheien ſollē ſich auch der Cōmiſſari ſelbſt bey der Cantz ley miteinander vergleichen/vnd dann die ſelben dem Gericht / mit

Begerung der Commission oder was je nottuefft sein will anzaigen/  
Das soll jnen daselbst nach Beschechner vergleichung / nach ordnung  
Gerichts gefertigt werden.

## In fürfallender strittigkhait der Co missari/die vergleichung durch das gericht zubeschehen.

Wo Sy sich aber der Commissarij selbst nit miteinander ver  
gleichen khünden/sol das Gericht/auf aines/oder des andern teil  
anzaigen/ alsoan ex officio Commissarij verordnen.

## In Extraordinarien sachen / volfüe rung der weisung/vnd annders was die Abschiedt insich hallten.

Gleicherweis/nach dem den Partheien/in den künfftigen verab  
schiedungen/der extraordinarij sachen weisung oder annders/zünol  
fierung jres Beriemens / vnnnd anzaigens / fürzebringen anferlegt/  
vnnnd verhalten albeggen ain termin oder zeit / nach gelegenheit  
des handls/anferlegt/vnnnd benent wierdet / Sollen nun hinfür o  
die Partheien / vnd derselben Procuratores / oder Gwalttrager / in  
albeg gedacht sein / solche weisung mit allem vleif gewisslichen zü  
volfüeren / oder annders was innen der Abschied in ainem benenten  
termin anferlegt / fürzebringen / vnd darinnen nicht saumbig erschei  
nen / noch die sachen vnbillicher weis / wie ain zeit heer den gehorsam  
en Partheien / nicht zü weniger beschwät / vnnnd nachtail vilfeltig  
vnnnd täglichen beschehen / verlengern / oder in verzug stellen.

## Was gegen den vngehorsamen von wegen dises Articl/nicht volzie chung zehandlen.

Dann wo solches fürter beschehen/vnnnd die Parthey mit volfüe  
rung der weisung/oder fürbringung der büeslichen vrtkhüden / oder  
ordenlicher verfarüg desgleichen einlegung der scharfften in der zeit  
so der Abschiedt benent / oder sich die Partheien derselben selbst Bey  
der Cangley miteinander vergleichen / nicht volfüeren / noch dem  
Gericht die Lehafft / oder vrsachen / warumben solliches vnderlass  
sen

fen / oder in benentter zeit mit beschehen mügen / zeitlichen / vnnnd in glaubwürdigen schein / vnd der benennten zeit nicht fürbringen / sonder obsteunder ordnung zuwider handeln / vnd sanmbig erscheinen würden / Dieselben vngesamten Partheien sollen auffer bewilligung vnd zugeben des gegentails / zu weitter volfierung der weisung oder einlegung der schrifftten / vnnnd irer brieslichen vrbunden nicht zuegelassen / sonder auf des gehorsamen tails anrueffen / vnnnd das ihenig so vor in schrift durch bedt tail einthumen / ferrer durch erkhanntnis was sich gebüert gehandelt werden / darnach wissen sich die Partheien vnd derselben Procuratores zehalten / vnd sich selbst vor nachtail vnd schaden zuuerhuetten.

## Wellicher massen die Partheien auf die gelaiten kundtschafftten mit iren einreden verfahren sollen.

Nach dem in etlichen Rechtsachen mit einlegung der schrifftten auf die weisung sich irung vnd vnordnung zuetragen / Nemlichen das die Partheien / mit etwas verlengerung der Hauptfachen in Disputation thumen / die auch nachmalln durch etlich sonder Verlaß endtschieden müessen werden. Demnach den ordenlichen handlungen züführung / vnnnd den Partheien zü guetem / Gibt das Gericht hierinnen dise lauttre maß / das nun hinfür alwegen / die Parthey so die weisung volfiert / auf solche ir weisung von erst ir schrifft vnd notturst einlegen / vnd versarn solle / also damit die ander Parthey / so thain weisung gefürt alwegen die nachschrifftten habe / So aber weisung vnd gegenweisung gefürt werden / vñ die Partheien auf baldt weisung mit iren einreden verfahren wellen / Soll aber malln die Parthey / so die Principall weisung gefürt / auf dieselb die erst schrifftten einlegen vnd der gegentail die nachschrifftten haben.

## Gleicherweis in der gegenweisung mit den schrifftten wie obtet zuverfahren.

Hinwiderumb soll der andertail / so die gegenweisung gefürt / auf solche sein gegenweisung auch die erst schrifftten einlegen / vnnnd sein widerparthey die nachschrifftten haben / doch das solches dermassen lautter / vnd vnderschiedlich beschehe / Damit solche zwische

fache verfarung/in den Processen auf die weisungē/nit jrrung oder vnoꝛdnung gepere/ Gleichermassen wie obsteet/ solle es in den Extraordinarien sachen mit Einlegung vnd Verfarung der schrifftē auf die eingelaitten Weisung/vnd gegenweisungen/ gehalten vnd verfahren werden.

**Von wegen vergleichung der Weisart  
ticl so die strittig/ sollē die Partheien nach  
aufhebung der Landzrechten in acht  
tagen den negsten darnach gegen  
einander/ yeder mit ainer schrif-  
ten vnd Rechtsatz verfahren.**

Wann sich nach aufgelegter weisung /oder zuegelassner gegenweisung von wegen der Weisartticl/zwischen den Partheien jrrung zuerragen/die selb jrrung solle nicht vor Gericht Disputiert /sonder in erwegung das menig halben der händl /solche jrrung zwischen den Rechten füeglichen als in zeit der Rechte / erledigt werden müssen/ Nach aufhebung der Rechte/in den negst acht tagen /darnach von yedem tail mit ainer schrifftē / vnnnd ainem Rechtsatz oder beschluß/dem Landmarschalch fürbracht/der solle als dan sambt zwai en oder dreien Beisigern / die er darzu ernordern solle/ darüber fuerberliche erledigung thun / Wo er aber mitler zeit des Landprechten die bemelten Beisiger nicht bekumen noch gehabenn möchte/ Solle mit erledigung solches strits/ bis auf das negst anthumende Landprechten angestellt/vnnnd daselbst mit dem ersten durch ainem Verlas erledigt werden.

**So ain Rechtsatz gethan /solle der  
selb auffer zuegebung des gegentails  
zu weiter schrifftē nit zuege-  
lassen werden.**

So ain Parthey vor einlegung der ordenlichenn schlusschrifftē jren Rechtsatz thuet/der beschehe gleich auf des gegentail Erst/oder Andere schrifftē/so solle die selb Parthey /so den Rechtsatz gethan/ in dem strit darinnen solcher Rechtsatz beschehen ist/ferrer mit thainner schrifftē mer zuegelassen werden/Es welle dann solches der gegentail vnuerhindert des beschehenen Rechtsatz /soll damit nit be-  
nomen

V

nomen sein/mit seiner andern/oder dritten schrifften/seiner notdurfft  
nach vermüg diser ordnung im Rechten züverfaren.

## Zwischen den Rechten die verkündun- dungen züerfuechen vnd zünemen.

Wan sich züetregt/das ain Parthey/es sey der Clager oder Ant-  
worter mit todt abgeet/sollen die jhenigē denen solches züsteeet/zeit-  
lichen zwischen den Rechten verkündung begern/vnd jnen dieselb  
züsürdung der sachen bey der Cannzley / gegeben vnd gefertigt  
werden.

## Verfarung wo sich strit der verkün- dung halben züetregt.

Vnd so die Partheien/denen verkündt worden vermainetten/  
das solche verkündung nit billichen Beschehen / Mag Sy die vr-  
sachen desselben in ainer schrifft vor Gericht einbringen dar auf soll  
der Gegentaill auch ain schrifft einlegen/vnd dannocht darauf yede  
Parthey/mit ainem Rechtsaz/Besliessen darüfer soll jnnē / alsdā  
durch ainen Verlaß beschaidt gegeben werden.

## Dem Schermb zwischen den Rechten verkünden zelassen.

Gleicher weis welliche Parthey vmb ain sachen geladē wierdet/  
vnd ainen verschrribnen Schermb/vnd derhalben büesslich verkün-  
den fürzütrogen hat/Soll dieselb Parthey solches vor Gericht zwī-  
schen den Rechten/auch zeitlichen anzaigen/vnd jrem Schermb zū-  
verkünden begern/ Derselben Parthey/soll die verkündung bey  
der Cannzley aufbegern gefertigt werden/Aber mit solcher ver-  
kündung dē Gegentaill/sein Rechtliche notdurft nit benomen sein

## Ausser gnuegsames Gwallt vor Gericht ychtes zühandlen.

Es soll sich thain Procurator vor Gericht zühandlē vndersteen/  
Er hab dann des gnuegsamen vnd volkhumen Gwallt / Den Er  
auch vor aller handlung in Gericht einlegen soll / Vnd so der Ge-  
gentail an solchem Gwallt/ainichen zweifl der vnuolkhumenheit  
zühaben

zū haben vermaint/vnnd deshalb den Gwallt ersehen wollt/soll  
solches in gegenwürt der Partheien bey dem Landschreiber besche  
hen/Vnd so darinnen ainicher mengl befunden wüerde / oder das  
der gwallt sonst nit gnügsam wäre / Soll sich der Procurator / auf  
den der gwallt gestelt ist / bey seinem Principall / vmb ainen andern  
gnügsamen gwallt bewerben / Vnd alsdann / denselben zū dem neg  
sten Landfprechen / so gehalten wierdet in Gericht fürbringen / da  
von auch dem gegentail glaubwierdig Copien vor Gericht zū stellen  
in massen mit den schriffte so in Gericht eingelegt werdē beschiecht /  
Dñ nur allain / es sey der Gwallt also / wie gemelt / zū vor ersehen / an  
genommen vnnd zū gelassen / Soll weder ainer / oder der ander tail  
nichts handln / so lang bis ain gnügsamer gwallt zū Gericht kumbt /  
oder wie sich gebüert ain bestandt zum Rechten gethan werde / So  
das beschiecht / alsdann mügen die Partheien / in Recht gegeneinan  
der verfaru.

### Gleicherweiss in den Extraordina rien sachen / sich mit gwallt zuuorsehē / vnd die gwallt bey der Cantzley einschreiben lassen.

Nicht weniger sollen die Partheien in den Extraordinarien ver  
hörsachē / fürnemlichē wo dieselben zū schrifflicher verfarung zū ge  
lassen / ire Procuratores mit gnügsamen gwallt versehen / Vnd Le  
vnd Sy von hinnen von den verhören verziehen / so die sach zū  
mündlicher oder schrifflicher verhör geraicht / dieselben gwallt bey  
der Cantzley mit benennung der Personen anzeigen / vn̄ in das Land  
Cantzley gedächtnis buech einschreiben lassen / Vnd sich hinfuro in  
Khainerlay sachen / weder mündlichen noch schrifflichen in verhör  
zehandln / noch fürzbringen vndersteen / Er habe dann zū vor des  
von seiner Parthey / wie vorsteet ainen glaubwierdigen Gwallt

### On sonder Lehafft vsachen oder vorwissen des Gerichts / des Gwallts nicht zū entschlahen.

Auch sich desselben Gwallts / vnerdert des strits / derhalbē Er  
sich des Gwallts angenommen / ausser sonder Lehaften vsachen /  
vnd zum vordruffen on vorwissen vnd zū geben des Gerichts / kains  
wegs

wegs ent schlagen / vnd dardurch die Partheien in jren nottuefften züuerthüergn / oder in nachtail züfüern.

## Die Acta vor fürbringung der selben von beden tailn zu Collationiern vnd zubeschliessen.

Es sollen auch alle vnd yede Aduocaten vnd Procuratores / mit hinfüro / Nach dem in fürbringung der Acta / vber vilfeltig außgangen Verpot an den neben schrifftren / dergleichen den Hauptbrieffen / grosser mangl vnd abgang befunden / dardurch mermalls das Gericht / dieselben Acta vergebens lesen / vnnnd darzue die zeit vmbsonst neben der arbeit verschwenden müessen / So sy ain sach zü Recht gesetzt / vnd bedt tail mit jren schrifftlichen / oder mündlichen Rechtsfagē beslossen haben in zeit als die Recht angestellt / ausser erforderung selbst miteinander ainer glegnen stundt vergleichen / zü der Land Canczley verfüegen / vnnnd daselbst die Newen neben den Allten beslossnen Rechtsachen / mit vleiß Collationiern vnnnd wo bey denselben ainicher mengl oder abgang / Es sey an den schrifftren oder brieflichen vthunden verhanden / den von stundtan erstatten / vnd also dann nach ordenlicher vnnnd Richtiger Collationierung die Acta mit jren Pedschaden vnd aigner handt vnder schreibung verschliessen / vnd dieselbigen in solche Richtigkeit bringen vñ ordnen / damit nun fürter in fürbungung der Gerichtlichen auch nicht weiniger / in den verhör oder Extraordinarien sachen nicht dermassen / wie ain zeit her vilfeltig beschehen mǎnngl noch abgang befunden / dann welche hierüber ferrer vngehorsam vnfleissig oder vber die Collationierung die Acta vnrichtig oder ainicher ander abgang befunde / die sollen gestrachs in Rhü. Ma. 2c. straff nach gelegenheit jedes verprechens erkhendt / oder von der Procurey / wo der vnfleiß oder vbersehung so gros / vor disem Gericht geurlaubt werden.

## Landschreiber die Eltern vor den Jüngern sachen fürzebringen.

Doch in allweg solle der Landschreiber gedacht vnd geflissen sein / die Eltern vor den Jüngern / oder Newen einthumenden Gerichtlichen oder Extraordinarien sachen / für die hand zünemen / vnd zü erledigung fürzebringen.

**Die Acta darauf die Procuratores/  
sich in Irn Rechtsätzen ains zweiff/  
ad Acta vñ in das gericht's büch  
lenden sollen auch ee/vnnd Sy  
fürgericht gebracht/richtig  
gemacht/Collationiert vñ  
davor in Gericht nit  
angerüeft werden.**

Vnd aber sich in täglichen vnd gerichtlichem anrueffen zuetregt/  
das die Procuratores in iren mündlichen vnnd zweifflichen Recht/  
sagen sich ad Acta/vnd in das Gericht's büch ziehen vnnd dieselben  
sachen daselbst richtig zemachen / Auch die Acta zu Collationiern  
selbst vor Gericht erbieten aber/solches nicht volziehen/sonder dar  
über mit iren mündlichen vnnotürfftigen/Rechtsätzen beschließen  
darauf alsdann gerichtlich Verläß/Beschehen/vnnd sich dannoch  
hernach bey den Actis vnd Gericht's büchern ersehen müessen/dar  
durch nicht allain das Gericht vnnotürfftiger weis mit verschwē  
dung vergeßner müe vnd zeit behelligt / sonder auch die Partheien  
in irem Rechten bestlenger angehengt werden / zu abstellung ob  
steends aufzugs/Ist hiemit allen Procuratorn anferlegt vnd besol  
hen/Wenn sich nun hinfuro ainer oder der ander tail/Ad Acta oder  
in das Gericht's büch(wie obsteet) Referiert / oder für sich selbst die  
Acta in der Cantzley züersehen/vnd mit seinem gegentail richtig  
zemachen/oder zu Collationiern erpeüt / das sich dann derselb Pro  
curator oder Bede des andern tags nach verscheinung des Gericht's  
tags von stundan zu der Cantzley versuegen / vnnd das darein Sy  
sich vor Gericht gezogen/von dem Landschreiber oder seinem Ver  
walter zesehen begern/vñ sich des darumben Sy vor Gericht sitz  
tig gewest / selbst miteinander vergleichen / Auch die mengl so der  
ortten voraugen vnd befunden erstatten/Vnd wo die sachen münd  
lichen oder schrifflichen zu Recht gesetzt / vermüg voreröffneten  
Gericht's ordnung/ordenlichen Collationiern vnd beschließen.

**Die Collationierung in zeit stillstandt  
des Landzrechten zeitlichen vnd mit  
vleiß zubesuechen.**

Auch solche Collationierung/dem Rechten vnd den Partheien  
zu

zū fürderung / mit mererm vnd pefferm vleiß / als die zeit herumben  
 Beschehen / zeitlichen an die hand nemen / vnd fürnehmlichen / Wo  
 jnen auch durch den Landtschreiber / oder seinen Verwallter / zū der  
 Collationierung ain stundt benent / oder sich derselbē selbst mit ein  
 ander vergleichen / gehorsamlichen erscheinen / vnd nicht dermassen  
 ainer den andern vergebenlich zūerzug der Partheien / vnnnd verz  
 hinderung des Rechens aufziehen / vñ vmb die weeg vnnottürfft  
 tiger weiß sprengen.

## Ob ainer seines aussenbeleiben Le hafft vrsachen hette.

Wellicher aber seines aussenbeleiben / Lehafft vrsachen hettel  
 derselben von stundan vor erscheinung der benenten stundt zū der  
 Canzley berichte / desgleichen seinem gegentail zewissen mache / vñ  
 nicht also vmb sonst / wie ain zeit heer beschehen / der enden warten  
 laß / vnd sich hierinnen nicht anders / als gehorsamlichen halte / Dañ  
 wellich hierüber weitter widerspännig vnd vngehorsam betretten /  
 gegen denselben wiert nach gelegenheit gebüerlicher straff / wie in  
 vorgehenden Artichl vermeldet / verfahren.

## Die Procuratores sich mit vberflüs sigen sachen nicht zū beladen.

Khain Procurator solle mer sachen / dann souil Er on nachtail  
 der andern seiner Partheien / wol vnd statlich aufrichten mag / an  
 nemen / in ansehung das durch menig der händl / damit Sy sich ye  
 zū zeiten vberladen / die Partheien im Rechten versaumbt / ange  
 hengt / oder etwo auch gar verthüerzt werden.

## Underschreibung der Acta vnd Supplication.

Vnd wiewol allen Procuratorn / Advocaten / vnnnd Supplicati  
 on schreibern / hienor durch ain sonder offen General derhalbē auß  
 gangen vnder andern mermals Ernstlichen auferlegt / vnnnd eingez  
 bunden worden / Das Sy alle schrifftten / Supplication vnd bericht  
 so für den Landmarschalh eingelegt werden / Neben den Partheien  
 mit irem Thauff vnd zünamen / durch aigne handt vnderschreiben /  
 Vnd on das khain schrifft oder Supplication / weder vor Gericht

noch in den Extraordinarien sachen einlegen sollen/ So ist doch ain  
zeit her in vil weg gespüert / das solchem Generall / weder von den  
Partheien/ noch jren Procuratorn / Advocaten / Supplication vn̄  
schriffmachern nicht gelebt worden. Wan̄ aber solches dem Land-  
marschalh vn̄ Beyfizern fürter zügedulden mit gemaint/ Demnach  
seie hiemit allen Partheien / Procuratoren / Advocaten / Schrifft-  
machern vnd Supplication schreibern zum vberflus gewarnt/ vn̄  
jnen nochmaln mit Ernst auferlegt / das Sy sich khain schrifften/  
Supplication oder Bericht / inner oder ausser Rechtens / für den  
Landmarschalh vnd Beyfizern/ oder in die Canczley einzelegen vnd  
vndersteen/ Es hab die dann / der solche schrifften oder Supplication  
oder Bericht gemacht/ neben der Parthey/ mit seinem Tausf vnd zü-  
namen/ auch aigner handt vnderschriben.

## Gegen den vngesorsamen mit straffzueuerfahren.

Wellicher aber hiewider handelt / vnn̄ der Landmarschalh des  
vbertretters Person in erinderung khumen / gegen denselben wer  
der sey/ solle gedahter Landmarschalh neß̄ dem das solche vnun-  
derschribne schrifften nit angenommen/ noch ychtes darauf gehandelt  
werden soll/ in gebüerliche straff nemb̄en / Vnn̄ darinnen züerhal-  
tung der gesorsamen/ Niemandts verschonen noch vbersehen.

## Procuratores die Partheien von den schmachungen abzuweisen/ vnn̄ ausser entschuldigung dergleich- en schrifften khaine zemachen noch zueunderschreiben.

Auf das sich auch begibt/ vnd nun mermalln befunden/ das etlich  
Procuratores/ Advocaten vnn̄ Supplication schreiber / den Par-  
theien schrifften oder Supplication machen / Auch schmach vnn̄  
schimpfuerung züwider obsteender ordnung zum tail auch das Ge-  
richt neben den Partheien anthastten / Aber sich vnn̄ der dieselben  
schrifften oder Supplication / mit jren handschrifften vnd Namen  
nicht stellen/ sonder ye zü zeiten die Partheien/ oder jre schreiber vnd  
Dienner vnderschreiben lassen/ Vnn̄ doch die Original schrifften/  
wie dem Gericht für khumen / ausser der Partheien wissen vn̄ ma-  
nung selbst machen / züerhüettung vn̄ abschneidung angezogner  
vngüblicher

vngewönerlicher anthaffung / Ist den Procuratorn / vnd allen andern Schrifftmachern / vnd Supplication schreibern / hiemit bey Ernstlicher straff auferlegt / vnd befolhen / Wo sich hinfuro die Partheien selbst in ainicherlay schimpffierung / oder anthaffung / gegen dem Gericht oder seinem widertail / schrifftlichen oder mündlichen einlassen / das die Procuratores dieselben dauon bestes vleis / mit erinderung das solches bey Ernstlicher straff verpotten / abweisen / oder so ain Parthey ye darauf verharren / sich das gegen dem Gericht entschuldigen / vnd sich nicht dermassen wie ain zeit heer als wissentlichen beschehen / darauf steuren noch anweisen / Sonnder solches bey jren pflichten / mit dero Sy disem Gericht zuegethan / verhüetten / auch nicht weniger sich selbst dauor enthalten wellen

**Gegen den Partheien so sich der  
schmachschufften selbst anmassen / vñ  
doch dieselben nicht gemacht ha-  
ben / mit zwifacher straff zu-  
uerfahren.**

Wo aber ain Parthey ain schmachschufften / so durch den Advocaten oder Procurator gestellt / außer denselben benennung / oder vnder schreibung vor Gericht oder sonst fürbungen / vnd sich der selben selbst haben gestellt annemen / aber ausfindig gemacht wuerde das solches durch seinen Advocaten oder Procurator beschehen wäre / gegen der selben Parthey solle nebe dem Procurator mit zwifacher straff verfahren werden.

**Beschaidt von der Regierung auf Be-  
richt fuerderlichen zuuberantworten.**

Auch all vnd yede Partheien / desgleichen derselben Procuratores / oder Supplication schreiber / So sich des Landmarschalchs beuelch / beschaidt / oder Ratstag vor der Kd. May / 2c. Aiderösterreichischen Regierung beschwären / Vnd von derselben beuelch vñ Bericht erlangen / Darauf dann der Landmarschalch seinen Bericht vbergibt / auch von der Kd. Regierung mit beschaidt erledigt / Welche ye züzeiten den Partheien zuegestellt werden / die sollen dieselben beschaidt von stundan dem Landmarschalch / oder zu der Land Cansley vberantworten / vñ nit dermassen / wie ain zeit her durch

verlicher weis zünerzug der sachen beschehen / in irer gwalltsam  
vber ainen halben tag / bey K. d. May. 2c. straff / vnd fürnemlichen  
den Procuratoresen / bey entsetzung & Procurey / vor disem Gericht  
nicht behalten / sonder wie obsteet gestrachs vberantwortten / Da  
mit auf das so befolhen oder zü beschaidt gegeben / Es sey in ainem  
oder den andern weeg / nach gelegenhait der Küniglichen Regie  
rung erledigung / des vbergeben Bericht weiter die gebüerlichait  
gehandlt / vnd solcher offener anhang vnd verzug / so fürseglich  
er weis beschiecht / khünfftiglichen abgestelt / vnd verhüet werden  
müge.

## Die Partheien von vnfüeglichen sprüchen abzüwenden.

Wann ain Procurator oder Aduocat siecht / vnd versteet / das ain  
Parthey irer sachen nicht Recht nochfüg hat / oder das Sy sonnst  
den gegentail im Rechten vnbillicher weis / vmb vnd in verlange  
rung führen wolt / Solle derselb Procurator / oder Aduocat / solch  
em nit stat thuen / sonder seinen müglichen vleis fürwenden / die Par  
they dauon züweisen / wie dann ain yeder Procurator vnd Aduo  
cat / bey seinem Aidt vnd gwissen / solches on das zethuen schuldig /  
auch jnen in irem gethanen Aidt eingepunden ist.

## Aidt den Partheien vmb khainer lay sachen pact oder geding zemaché / vnd niemandt mit der belonung züübernemen.

Khain Aduocat / Procurator / Schrifftmacher / oder Supplica  
tion schreiber / Solle mit den Partheien vn̄ ainichen tail der haupt  
sachen / schadé oder Expens / darinnen Er vor dem Landmarschalh  
inner oder auffer Rechts / Procuriert vnd handlt / pact oder ge  
ding machen / zü Latein ( Pactum de Quota litis ) genant / bey ver  
meidung schwärer straff / Aber vmb zimlich Erber vn̄ billich dienst  
gelt / mögen Sy sich von den Partheien / in iren sachen wol bestelln  
lassen / auch wo Sy nit bestellung haben / sonst was zimlich vnd  
billich ist / vmb jr gehabte müe von den Partheien nemen / doch ai  
gendtlich gedacht sein / hierinnen niemandt wider die billigkhait zü  
ubernemen / oder zü beschwären.

## Wo sich der belonung halben strit zue- trest/sich auf des Gerichts Tax zu- waigern.

Vnd wo ain Procurator/Advocat/Supplication schreiber/od  
Schiffmacher/mit ainer Parthey der belonung halben strittig  
wuerde/dasselb es sey die Parthey/oder Procurator/solle für den  
Landmarschalh bringen/darinnen sein Tax erwartten/vnnd dann  
bedt tail bey solcher Taxierung beleiben.

## Ordnung der verfarung in den Ex- traordinarien sachen.

Die Partheien/oder derselben Procuratores/so durch Abschiede  
irer strittigkait halben/zü schriftlicher verfarung/in den täglich-  
en fürfallenden Extraordinarien mündlichen verhörsachen zuge-  
lassen werden/die sollen dieselben schriften/Als Clag/Antwort/Re-  
plicit/vnd Duplicit/zc. Bis zü beschluß derselben Originall allibegen  
mit der obsteenden ordentlichē vnderbeschreibung zehanden der Land-  
Canzley/vnd sonst indert anderstwo hin vberantworten/vnnd die  
Abschrift desselbigen Originall/der gegen Parthey/oder Procura-  
tor/gewisslichen in den tagen/so jnen benennt zuestelln/vnd solches  
thains wegs in verzug thomen lassen. Wo aber die Parthey/oder  
derselben Procurator vber den benannten Termin/mit verfarung  
seiner schriften/vnnd was jnen in denselben durch Abschiedt/oder  
aigter vergleihung desselben fürzebringen auferlegt/in ainem noch  
den andern weeg nicht nachthumen/nach die eehastten oder vrsach-  
en/Warumien solches durch jne in bestimbrer zeit nicht beschehē zeit-  
lichen vnnd in ainem glaubwierdigen schein dem Gericht für bring-  
en/sonder darüber saumbig erscheinen/vñ der gegentail vmb hand-  
lung auf das so einthumen anrueffen wüerde/So solle dem vnges-  
horsamen/nicht mer zü ainem vberflus/als ain Termin zügelassen/  
Danner verfare auf denselben benannten Termin also oder nicht/  
Solle nichts destweniger/auf des gehorsamen tails ferrer anlang-  
en/vnd das jhenig/so in der sachen einthumen/mit erkantnis für-  
gangen/vnd der vngehorsam zü weitter verfarung oder fürbring-  
ung seiner notturfft/außer gütlicher Bewilligung/oder zügebung  
des gegentails nicht mer zügelassen/Vnd in disen vnd dergleichen  
fällen/gegen dem Reichen als dem Armen ain gleichait gehalten vnd  
zuerhaltung der gehorsam/thaines für des andern verschonnt wer-

den/Doch solle dem Gericht die zülaffung weiter verfarung / nach gelegenheit der Partheien / gebrauchten verzug / oder vngehorsam auf des andern tail anrueffen vnd entschuldigung / seiner nicht verfarung / darüber durch erkhanntnüs die gebüer zehandln vnbenomen noch gespert / sonder vorbehalten sein.

## Die Originallbrieff / auch annder Schriften / dauon in den Elcten oder Supplication meldüg beschiecht alwegen hinzulegen.

In sonders das Sy auch nun fürter in den Extraordinarten / nicht weniger als in den gerichtlichen sachen / die Originall / oder an der schriften / vnd brieslichen rthunden / darauf Sy sich in irem ein gelegten schriften Referiern / vnd lenden / allwegen hinzulegen / vnd die Partheien durch solche nicht einlegung / in vnnottürfftigen aufzug fuern / auch nicht weniger / so die sache züerledigung fürbracht daran in dem noch andern nicht men gl. noch abgang befunden / vñ dardurch das Gericht / in vergebne arbeit / neben verabsaumung derzeit geführt / Sonder das Sy ordenlich gegeneinander verfare / Collationiern / Vnd dermassen sich hierinnen gehorsamlich halten / Damit ander handlung gegen jnen fürzenemen nicht not werde.

## Das die Procuratores zü der Col lationierung / vñnd verabschiedung selbst erscheinen.

Vnd nach dem ain zeit heer die Procuratores zü Collationierung der Acta / dergleichen züeröffnung der Abschiedt / Allain ire Diener / Schreiber / vnd züzeiten Elaine pueben geschiecht / daraus bey der Collationierung / vnd in ander weeg züerlengerung der sachen / vñ dem gegentail zü nachtail allerlay jrung endtstanden / demselben fürzekhumen / Ist den Procuratorn auch hiemit auferlegt / vñnd besolhen / das Sy sich hinsüro / zü der Collationierung der Acta / auch züeröffnung der Vrtl / vnd Abschiedt / in Gerichtlichen vnd Extraordinarien sachen / selbst in aigner Person versüegen / vnd nicht dermassen ire schreiber vnd pueben / fürnemlichen in den sachen / daran den Partheien etwas geleg / an irer stat schickhen / bey vermeidung gebüerlicher straff.

## Der Lateinischen einfüerung der gleichen der schimpffüerung nicht mer zugebrauchen.

Daneben lassen Landmarschall vnnnd Beyfizer / allen Procuro-  
ratorn / hiemit beslieslichen / vnd zu ainem vberflus / warnung weiß  
anzeigen / das Sy sich hinfür / der Lateinischen langen einfüerung  
en / so Sy vnder die Teütsch bisher vermischet / vnnnd daneben auch  
der schmahung vnnnd schimpffierung in thainen weeg mer gebrau-  
chen noch in iren Besluffschristen / od Rechtsätzen ainicherlay Aewe-  
rung nicht einfüern / Sonder sich obbegriffner vnd vor zum offter-  
mallt eröffneter dieses Gerichts ordnungen / gebotten vnnnd Befel-  
chen / gemäß vnd gehorsamlichen halten / Dann wer / oder welche  
hierüber / in ainem oder mer Articln / obbegriffner Gerichts ord-  
nung zu wider / handeln / vnnnd daran betretten / dieselben sollen an-  
dern zu Ehenpildt vñ abstellung solcher mer geübten vnghehorsam  
nach gelegenheit yedes verpreche / Ernstlichen gestrafft / vñ kaines  
mer verschondt noch vbersehung gethan werden.

## Ordnung der Tagsatzung / wie es gegen den vngheorsamen gehalten werden soll.

Weitter nach dem ye zu zeiten die Partheien auf Supplication  
vnnnd fürfallendt Clag / vnnnd beschwâr zu uerhêr derselben / für  
den Landmarschall / gegen dem beschwârtten / durch sich selbst /  
oder ire Vollmächtig Gwallttrager / auf ainen benenten tag zu er-  
scheinen eruordert werden / daselbst Sy aber oder ire Gwallttras-  
ger allain nicht erscheinen / noch der visachen jres aussen beleiben  
thainen Bericht thuen / sonder vngheorsamlich aussen beleiben / dar-  
durch Sy die gehorsam Parthey vergebenlich alher verziehen /  
vnd in vnnottürfftigen Costen wachsen lassen / des dem Gericht  
nicht zu weniger verachtung vnd zum vordusten dem gehorsamen  
tail zu schaden vnd nachtail Raichet / vnnnd dem Gericht vber voring  
ausgangnen beuelch vnd gepot lenger zügestatten / thains wegs ge-  
maint / Demnach vnnnd zu absteilung solcher vngheorsam / ist fürge-  
nomen vnnnd verordnt / Wann nun fürter yemandt vber die benent  
tagsatzung on sonder eehafft wissendtelich visachen aussen beleibet /  
vnd weder durch sich selbst / noch jern Gwallttrager nicht erscheinen  
D ij noch

noch derselben eehafften vrsachen/vor erscheinung des benentten tags dem Landmarschalh zeitlichen Bericht thuen/ Vnd derhalben die gehorsam Parthey/in vergeben Raif vnd Vncostien wie obsteet laitten wierdet/ Der/ oder dieselben seien dem erscheinunden vnd gehorsamen tail/die Costt vnnnd Zerung so ime auff solches sein erscheinen aufgeloffen nach mässigung des Gerichts abzüttragen vnd zübezahlen schuldig/vñ nichts destweniger wo die vngheorsam so groß/ oder vilfellig befunden/dem Gericht die straff auch vorbehalten sein

### **Die abkhündung durch die Parthey so dieselb begert/zeitlichen vnnnd vor erscheinung des benenté tags auf sein selbst Costten seinem gegentail zuzeschickhen.**

Vñ so ain abkhündung durch die Partheien zeitlichen beschiecht vnd vmberstreckhung ansuechen thüt / die ime bewilligt wierdet/ So solle die Parthey/so solche erstreckhung begert / den benelech der erstreckhung / dem Gegentail von stundan auff sein selbst Costten züschickhen. Vnnnd denselben bey obsteunder straff/ vor vergebenem vncostien vnd nachraifen verhuetten.

### **So die Gerichtlichen/oder verhörsachen durch die Partheien güetlichen vertragen werden/dasselb bey der Canntzley anzezeigen.**

Auff das sich offtermalls zütregt/das die strittigen sachen/derhalben die Partheien gegen einander in Recht / oder Extraordinarien verhörs / vnnnd schrifftlichen handlungen wachsen/ in schwebundenem strit/ausser Rechtlicher erkhanthus /oder verabschiedung / güetlich miteinander vergleicht vnd vertragen/aber nichts destweniger die einthumenden Ladungen/vnd Acta bey der Canzley gelassen werden/darans züzeiten bey der Canzley irung entsteen/züuerhütung desselben / ist den Partheien vnd derselben Procurator hiemit auferlegt/ als oft die vnd dergleichen (es seyen Rechtlich oder Extraordinarien sachen) in wellichen bey der Canntzley / als obsteet schrifftten einthumen/güetlichen vertragen/vnd vergleicht werden/ Das Sy solches yeder zeit bey der Canzley von stundan / nach beschechnem

schechnem vertrag anzaigen / vnd daselbst jre Acta vnnnd schrifften  
heraus nemben oder sonst jrer gelegenheit nach selbst Cassiern.

## Die einkhumenden Supplication bey der Cantzley nicht verligen zelaßen.

Es sollen auch gleicherweis die Partheien/Procuratores/Sol-  
licitatores / vnnnd Supplication schreiber/die täglichen einkhumen-  
den Supplication/daran ye züzeiten der Parthey nicht wenig ge-  
legen/So mit bschaidt vñ Ratschlegen/ durch die Landmarschalh  
vnd Beysitzer erledigt werden / bey der Land Cantzley zeitlichen  
vnd mit mererem vleiß als beschiecht/verfolgen/Vnd die nun fürter  
nicht dermassen/von Monatten zu Monatten vnnnd noch lenger  
den Partheien zäuerhinderung vnd erweckung merer vnbesiegt-  
ten beschwät / wider das Gericht erligen lassen / oder zum taill wie  
beschiecht der Cantzley vnbillicher weis den saumbfall zümessen.  
Wo aber ainer oder mer solches nicht thuen/vnnnd darüber das aus-  
sach oder Supplication mit bschaidt vor erledigt weiter Sup-  
pliciert/vnd dardurch das Gericht vnnorturffriger weis behelligt/  
besunden / vnnnd betreten wüerde/der solle on mittl gestrafft/vnnnd  
solcher vnfließ thains wegs lenger gesiat noch zügesehen werden.

## Difem Gericht zügewannt Procur- atores/sollen auf der Burger Schran nicht Procuriern.

Alle Procuratores so difem Gericht mit pflicht zügewannt / die  
sollen sich wie jnen dann zum offtermalln vor auch beuolhen / vnnnd  
verpotten der Procurey vor der Stat burger schran all ie bey ent-  
setzung jres Procuratoriats gänglichen enthalten/vnnnd sich dersel-  
ben orten thainer mer / weder in mündtlichen / noch schrifflichen  
handlung gebrauchen lassen/dann dardurch vor difem Gericht zü-  
zeiten die Partheien in jren sachen nicht allain angehengt / vnd aufs-  
gezogen/Sonder gar verthüerzt werden.

D ij Ordnung

# Ordnung der Gerichtlichen Appellationen des gleichen der Extraordinarien verhörsachen/ verabschiedung.

Als die Römisch Khü. May. zc. derselb̄zeit Fürstlich Durch-  
leüchtigkait / zü aufnembung Irer Mayestat Erzherzog-  
thumbs Osterreich / vnder der Enns / vnn̄d in sonderhait zü Friede-  
rung des Rechts geordnet / Das nun hinfüro die Vrtl / von Irer  
Khü. May. zc. Landmarschalh vnn̄d Beyfizer / Ernenn̄ts Erz-  
herzogthumbs / für derselben Stathalter Cantzler vnd Regenten  
der Niderösterreichischen Lande / wie dann ain gütezeit heer besche-  
hen gedingt / vnd Geappelliert werden sollen / darinnen aber bis her  
kain ordnung gehalten. Derhalben dise volgunde maß vnn̄d ord-  
nung fürgenomen / bedacht vnd gegeben worden.

## Von ainer bey vrtl / vnd derselbigen anhangigen Hauptsachen.

Also das nun fürter in ainer yeden Gerichtlichen sachen / yeder  
Parthey ain Beyvrtl zü Appelliern / vnn̄d darnach von derselben  
Hauptsachen auch züdingen vnd zü Appelliern zügelassen / vnn̄d  
vergündt.

## An dem tag der ergangnen Vrtl / mit der Appellation anzubieten.

Vnn̄d welliche Partheien von gemeltem Landflichten Appels-  
liern vnd dingen / als begen vor gedachtem Gericht / an dem tag dar-  
an die vrtl oder Abschiedt in den Extraordinarien sachen geöffnet /  
anbieten.

## Die Appellation zü halber zeit des Landflichten der Regierung fürzu- bringen.

Vnn̄d dieselben Partheien so den Appellationen nachkumen /  
vnd

vnd zu merer erledigung für bemelte Regierung bringen wollen/  
Sollen solch Appellationen zu halber zeit von dem Aufgehaben/  
Bis widerumb auf das negst Angeendt Landrecht zeraitten yetz  
benenter Regierung vberantworten.

## Wodie Appellation wie obsteet zu der zeit nit geferttigt/desselben von dem Landtschreiber vrkhundt zunemen.

Ob aber Ir Khü. May. zc. Landtschreiber daselbst in Osterreich  
vnder der Enns/ye zu zeiten dieselben Appellationen / in vorgesetz-  
ter zeit anderer geschäft halben / nicht ferttigen möchte / Solle Er  
der Landtschreiber denselben Partheien so Appelliern auf jr begern  
desselben schriftlich vrkhundt geben / das dieselben Partheien die  
Appellation zu rechter zeit vnd weil ersücht haben / vnd nichts  
minder auf das fürderlichist/dieselbigen Appellationen ferttigen.

## Aufden angeenden ersten Rechts- tag die Appellation od ainen Schub fürzebringen.

Vñ so das Landrechten widerumb gehalten / Soll als dan ain  
yede Parthey die gedingten / vnd Appellierten erledigten Appella-  
tion / oder ainen Schub in mergedachtem Landrechten zu dem  
ersten angeenden Rechtstag fürbringen.

## Welliche die gesetztzeit verschainen lassen/das die Urthl oder Abschiedt in jr krafft gangen.

Welliche Parthey aber das nicht thätten / vnd die gesetzt zeit het-  
ten verschainen lassen / Sollen darnach dieselben gesprochen Urthl  
on weitter hinder sich bringen/in jr krafft vnd würckhung gangen  
sein/vnd darauf gehandelt werden / mit angehengtem Ernstlichen  
Beuelch das die Partheien obbegriffner fürgenombner Ordnung  
der Appellation hinfüron dermassen geleben nachthumen/vnd vol-  
ziehung thuen / vnd sich daran nicht irren / noch verhindern lassen/  
Sonder darnach Richte / vñ sy selbst vor nachtail verhüten wellē.

## Von wegen erleütterung der Urthl.

Die Hochgedacht R<sup>ö</sup>. Kh<sup>ü</sup>. May. 7c. hat auch in nachsteunden fürfallenden irungen/vnd strittigkhaiten/vnder andern / von wegen Appellierung von den Beyvrtln / vnnnd gerichtlichen verlassen/ thuerz verschiner zeit nach zeittigem Rat / vnnnd güeter bewegung dise erleütterung gethan.

## Von ainer beyvrtl/ vnd der Hauptsachen zü Appelliern.

Nemblich souil die Appellierung betrifft / das laut irer Kh<sup>ü</sup>ning. May. 7c. obsteunder vouger gegebenen ordnungen in ainer yeden Gerichtlichen sachen/yeder Parthey ain beyvrtl/ vnd darnach von der Hauptsachen auch züdingen / vnnnd zü Appelliern zügelassen werden solle.

## Von den Interlocutorj / oder beyvrtl/so vnnndiffinitive Sententie auf jnen tragen/zü Appelliern.

Vnd fürnemblichen sol ainer yeden Parthey die interlocutorj/so vnnndiffinitive Sententie auf jnen trüegen / zü Appelliern vnabgeschiedt sein.

## Wosy in Executinis irungen zutrüegen/darüber vrtl ergangen/ Ist die Appellation zügelassen.

Wo sich aber auf Ir Kh<sup>ü</sup>. May. 7c. Regierung erledigung in Executinis irungen zutrüegen / derhalben vor der selben Landmarschalh vn Besszer Decret oder vrtl ergiengen / die selben solln den Partheien für Ir Kh<sup>ü</sup>. May. 7c. Regierung / beschwerung weiß züfüern auch zügelassen sein.

## So die Endvrtl durch erledigung in ain beyvrtl verkhet / soll die Appellation/auch vnabgeschnitten sein.

Vnd

Vnd so sich begab/das ye zü zeiten der Landmarschalhs vnnnd  
 Beyßigern vnt durch der Regierung erledigung in ain beyvrtl ver-  
 fhert/vnd volgends vor Landmarschalch vnd Beyßigern ferzer in  
 derselben Hauptsachen Procediert/vnd geurtailt wüerde /alsdann  
 solle der beschwerten Partheien von derselben Haupt vnd end vnt  
 gleicher gestaltt zü Appelliern vnabgeschaiden sein/also das ye vnd  
 alwegen die lest erledigung bey der Regierung steen .

## Ordnung güetlich vertragshandlung.

Dann souil berüert die beschwerden / das durch täglich Rat-  
 schleg vnd beuelch die abschneidung der vnnottürfftigen Rechtsfür-  
 ungen verhindern / welche sonst durch handlung / wol güetlichen  
 vertragen werden möcht / Welches die Khü. May. gegeben Ord-  
 nungen vnd maß züwider sein solle. 7c.

Haben Ir Khü. May. dieselb Ordnung souil disen Artikel der  
 güetlichen handlung / vnnnd abschneidung der Ladungen belangt  
 gang genediger maynung/Als die irer vnderthanen / lange Rechts-  
 liche vmbfürung/vnd Vncosten gern verhüet sehen wollten/gege-  
 ben/ Aber wie Ir Khü. May. die sachen bewegen / so steet dieselb  
 güetlich handlung maifestails bey den Partheien vnd fürnemlich  
 aines Landmarschalh / als Richters/Discretion/der baldt in ainer  
 sachen / abnemen vnd erkennen mag/ob das begert Recht / derhal-  
 ben sich die Partheien zü thainer güetlichen handlung weisen wel-  
 len lassen/mer zü geuerlicher verlengerung als zü notturst gesteltt  
 sey oder nit / vnd nach gelegenheit desselben die güetlich handlung  
 fürdern / vnd an die hand nemen mag / Aber wo ainer Partheien  
 vber fürtherten vleiß nicht gelegen sein will / güetlicher handlung  
 statzethuen/sonder den weeg des Rechts begert / So mag vnnnd  
 solle jr dasselb / wider Ir gelegenheit nicht gespert werden / Dem-  
 nach so wais vnd solle der Landmarschalh die Partheien irer not-  
 turst vnd gelegenheit nach / sonderlichen auf der Regierung / als  
 der höhern Obgüthait beuelch / zü dem Rechten thumen zelassen  
 vnd sich also die Regierung vnd hinwider der Landmarschalh vñ  
 Beyßiger diser obangezaigten Irer Khü. May. 7c. erleutterung ge-  
 maß vnd dermassen gegeneinander zehalten/damit die Justicia an  
 Beden ortten souil mergefüedert / vnnnd aller jrthumb / oder zerrütlig-  
 thait/Welliches der Khü. May. 7c. vnnnd den Partheien allain zü  
 nachtail raichet/verhüedt werde.

**Das obsteunder Gerichtsordnung  
in den Extraordinarien sachen durch  
meniglich gemäsz gehandelt/ vnd  
volffarn werde.**

Gleicherweis solle in allen Extraordinarien / mündlichen vnnnd  
schrifflichen verhörsachen / mit verfarung der schriffst / volfführung  
der Appellation / vnd sonst in all ander weeg / durch die Partheien  
vnd derselben Procuratores / obbegriffner Ordnungen vnd erleüt-  
terung/ auch den hernachgeenden ordnung gemäsz gehandelt / vnnnd  
Khainen derselben ychtes züwider zethuen / noch zehandlen/ zuege-  
sehen noch gestat/ Sonder durch die Landmarschalh vnd Beysitz-  
er/ darob yeder zeit Ernstlichen handtgehabt/ vnd gegen den vber-  
trettern/ vnd vngheorsamen Partheien vnd Procuratorn / mit ent-  
segnug jrer Procurey vor disem Gericht / oder in ander weeg / nach  
gelegenhait der verprechung mit straff verfahren/ vnd darinn  
nen niemandt vbersehen noch verschont / in dem gegen  
ainem als dem andern die gebüer gehandelt vnnnd  
gebraucht werden.

**Ordnung**

# Ordnung der Aidt

## für geuer der Appellation halben zethuen.

**A**uf Begern der Partheyen/ vor Gericht gethan/ Wie sich des Aids halben/ auf jr Appellation halten sollen/ habē die Landmarschall vnn̄d Beyfizer dieses Gerichts/ die hernach angezaigt Ordnung vnd maß fürgenommen.

**Das die anbietung der Appellation  
des tags daran die vrtl oder abschiedt  
wie vorstet eröffnet beschehe.**

Also das die Procuratores/ so anstatt irer Partheyen von den ergangnen Vrtln/ dergleichen auch von den Extraordinarien verabschiedungen/ zū Appelliern vermainen/ solches offentlich vor Gericht/ vnn̄d des tags daran die Vrtln oder Abschiedt ergeen/ vnn̄d eröffnet werden/ wie bißheer/ beschehen vermelden/ vnn̄d jren Partheyen nachmalls/ dermassen wie hernach begriffen ist dem wissen nachzethuen/ mündlich oder schriftlich anzeigen sollen.

**Das vnd zeit volführung  
der Appellation.**

Nemblich das dieselben Landleüt oder Partheien jren Bedacht/ ob Sy solch Appellation volfiern wellen haben sollen/ Also welcher Landman/ oder Parthey gegenwüertig/ vor Gericht zehen tag/ vnd die nicht hie/ vnd doch im Landt sein/ vierzehen tag/ Aber die auslender/ oder die so außser Lands wāren/ Sechs wochen/ Vñ nach verscheinung bestimpter zeit/ soll ain yeder selbst/ oder durch seinen Procurator/ dem er ain gnuegsamen Speciall gwallt in seim Seel zūschwern geßē soll/ Sich vor Gericht/ so ferz man zū Gericht sitz/ den aidt zūthuen anbieten/ vñ denselben wie sich gebürt thuen.

**Das Lanndschreiber in abwesen  
Ober vnd Undermarschalhs den  
Aidt aufnehmen müge.**

*So mind  
Appellat  
16. 9. 21  
Jnuar 3.*

Wo man aber nit zu Gericht saß/solch anbietung vor dem Land  
marschalh oder vndermarschalh wo die hie sein thuen/die alsdann  
in gegenwüert des Landschreibers oß seines verwalters/vñ der wi  
derpartheie oder jres Procurators/die auch darzu ernordert werde  
solchen Aidt für geser aufnemben sollen / Vñnd ob sich auch begäb/  
das Landmarschalh / oder Landundermarschalh jr thainer hie  
wâr/Soll der Landschreiber mit dem zusatz/den Er zu sich nembe /  
in gegenwüert der widerpartheien / oder jres Procurators ange  
zaigten Aidt aufnemben/Vñnd alsdann darauf die Appellation ver  
fertigt werden.

*Am 19.*

## Ordnung der Aidt in sachen außser der Appellation.

So vmb ain sachen vor Gericht / von den Partheien ain an  
zug in ainen beschiecht / oder sonst ychtes anders außser volfierung  
der Appellation mit dem Aidt zûbestatten / oder ain Aidt zûthuen/  
es sey zuerstattung ainer volkhumen weisung / oder in ander der  
gleichen weeg / durch Vrtl vñd Recht zûthuen / vñd zûschweren er  
thent/vñd auferlegt wierdet/in solchen fällen solle es albeggen in des  
gegentails willen vñ gefallen steen/denselben Aidt durch des Prin  
cipall aigne Person zethuen / oder solches durch seinen Procurator/  
oder Volmâchtigen gwalltrager zûbeschehen/zûuergünnen vñ zû  
gestatten/aber wider sein zûgeben vñd bewilligung/den Principall  
den Aidt selbst zethuen/außerhalb nachsteenden ehafften vsachen/  
zûbegeben nicht schuldig/noch verpunden sein.

**Die Partheien so außser Lands/oder  
mit kranckhaiten beladen/mügen den  
Aidt für geuerde der Appellation  
durch ainen Gwalltrager  
thuen.**

So aber ain Parthey ain Aidt für geserde der Appellation / vñd  
nicht weniger in allen andern sachen/durch Vrtl vñd Recht zûthuen  
auferlegt/die außser Lands/oder mit kranckhaiten beladen/das jme  
der Persondlich Aidt zethuen nicht möglichhen / das wissendtluch  
oder

oder weislichen wäre/der selben Parthey solle vergündt / vnd zügelassen sein / ainer andern glaubhafften / Erbern Person schrifftlichen Gwallt zegeben / solchen Aidt vor Gericht oder der ortten sich gesbüert an seiner stat in sein Seel züthuen vnd zeschweren.

**Ob des ausbeleibenden Person entschuldigung durch den gegentail angefochten wüerde / solle darauf durch das Gericht weiter erkhanthus beschehen.**

Wo aber vber solch fürthument eehafft vrsachen / der Gegentail des abwesenden Person entschuldigung das er den Aidt selbst aigner Person nicht thain möchte/nicht zuelassen wolte/das dan Landmarschalh vnd Beyfizer / vber solche vrsachen vnnnd Bewegnüs/ob dieselben gnuegsam sein / das die Partheien den Aidt durch ainen Gwallttrager wie obsteet thuen müge / oder nicht / erkhanthus thuen/Damit die Waall nicht dermassen bey dem Gegentail / sonder albeggen bey des Gerichts erkhanthus steen beleibe.

**Ainen yeden Aidt ausser des anzugs durch ain Gwallttrager züuolfieren.**

Es sollen auch die Partheien nicht allain den Aidt für generde in den Appellation sache / sonder auch ainen yeden Gemainen Aidt ( ausserhalb des Anzugs/als der ain weisung auf jme tregt ) durch sich selbst oder seinen Volmächtigen gwalttrager thuen mügen/ Es wäre dann das solches der Gegentail aus vrsachen widersechten/vnnnd nicht zügeben wolt / Alsdann solle Landmarschalh vnnnd Beyfizer/wie obsteet auch erkhanthus thuen/ Ob der Principall in angezognen Gemainen sachen selbst den Aidt zethuen schuldig sey oder denselben durch seinen Gwallttrager thuen müge.

**Von wegen vberantwortung vnd eröffnung der Appellation / mitlerzeit stillsteunds Landrechten.**

Dann als sich zuetregt das mitlerzeit stillsteunds Landrechten/ von der Khü. May. Aiderösterreichischen Regierung vil Gericht/

lich Appellation erledigt/vñ auf derselben Canzley genommen/Aber durch die Partheien bis zu angeundem Landrecht behalten/vnd zueröffnen nicht fürbracht/dardurch die Gerichtlichen sachen/ fürnemlichen die zu zeiten zu vollierung ainer weisung/fürbringung brieflicher vrkunden/vñ ander dergleichen weeg gestellt/die mitler zeit des angestellten Landrechts zuuolstern/ob zu Gericht zuerlegen sein / angehengdt vnd aufgezogen werden/Darauf ist zu merer fuerdung des Rechts fürgenommen vñnd verordnet/das die Partheien vmb erledigung der Appellation vleissig anhalten / vñnd so das beschehen/aus der Canzley nemben/vñnd von stundan zu Gericht erlegen/ Alsdann solle der Landmarschalh etlich Beysiger / oder wo er die yeder zeit nicht gehaße möchte/ainen Landman oder zwen zu sich eruordn/den Partheien zeitlichen ainen Termin benennen/vnd in derselben/auch des Landsehreibers/oder seines Verwalters gegenwüert / die Appellation eröffnen / vñnd dem begerenden tail / dauon Abschrift volgen lassen.

## Ausserhalb des gegentail fürbring- ung seines nicht erscheinen eehaffter vsachen nichts destweniger die Appellation zueröffnen.

Wo aber ain Parthey/auf den tag so jme benent nicht erscheinen noch die vsachen seines aussenbeleben in glaubwürdigem schein zeitlichen nicht fürbringen wüerde / Solle nichts destweniger mit der eröffnunge fürgangen / Aber auf fürbungen eehaffter vsachen/weiter die gebüer gehandelt werden.

## Ordnung von wegen auf- richtung der Appellation / so in den Extraordinarien mündtlichen ver- hören / vnd verabschiedung beschehen.

Vnd aber in den Extraordinarien sachen / durch den Landmarschalh/auf der Partheien mündlich Clag vnd Antwort / Abschiedt ergeen dauon zum tail die Partheien Appelliern/ aber die Appellation nicht zu rechter weil vnd zeit/ sonder erst vber etlich wochen in  
schafft

schrift stellen/ Vnd zu ordenlicher aufrichtung/in die Cangley vberantworten vnd sich derselben zu zeiten selbst miteinander nicht vergleichen mügen/auch weiters beschaidts darüber begern/ Welches dann dem Gericht aus leng der zeit solcher Beschechner Appellation/vnd was von Beden Partheien/mündlichen fürthumen/zethuen beschwärlichen/zü abstellung solches misbrauchs/ Ist verordnet vnd beschlossen / Welliche Parthey sich aines Abschieds nun fürter beschwärt / vnd denselben zu höher erledigung Appelliert/das Bede Partheien von stundan jr Clag vnd Antwort/ein vnd gegenreden/ Auch was Sy in mündlicher verhör fürbracht in schrift stellen/vñ in dreien tagen / den negsten nach eröffnung des Abschiedts / zu der Land Cangley gewislichen erlegen / vñnd daselbst gestrackhs sich aufrichtung der Appellation/miteinander vergleichen.

### In den strittigen artickn aufrichtung der Appellation Landmar- schalhs beschaidt darü- ber zuerwarten.

Wo aber die vergleichung in gegenwürt des Landtschreibers/ oder seines Verwalters nicht beschehen möchte / alsdann was Sy der Artickl strittig/dieselben an den Landtmarschalh gelangen lassen/vñnd darauff weiter beschaidts erwartten.

### Das die vngehorsamen/ausserbe- willigung des gegentails zu weit- ter aufrichtung der Appella- tion nicht zuezelassen.

Welliche Parthey aber obbegriffner Ordnung vñnd benenten Termin ausser Lehassten vrsachen / mit aufrichtung der Appellation nicht nachthumen / die sollen on bewilligung des gegentails ferter nicht zügelassen/sonder auf das so einthumen die gebüerlich-heit weiter gehandelt werden.

### Stritt vnd vrsachen so sich in auf- richtung der Appellation zuetra- gen/durchs Gericht zuentschaidē.

IVV  
Doch mit dem anhang / Wo etwo gnuegsam vsachen sein /  
vnd fürthumben wuerden / derhalben durch aine / oder die annder  
Parthey / die aufrichtung der Appellation / in bestimsten drey  
en tagen / nicht beschehen möchte / Das alsdan der Land  
marschalh nach vernemung solcher vsachen / mit  
Erkhandtnus darüber / was billich ist /  
hanndle / Damit niemant wider die  
Billigkhait beschwärdt / vbereilt /  
noch verabsaumt werde.

## Aidt der Appel lation halben.

**I**ch Schwer ainen Aidt zü Gott vnd den Heiligen /  
Das ich die Appellation / in diser sachen vnnnd Recht  
ferttigung nicht aus gener / oder verlemngerung der  
selben sachen / vnd Rechtferttigung / sonnder allain vmb  
pessers Rechtens willen thue.

Land

# Lanndundermar- schalhs Ordnung.

**D**As alle vnnnd yede Partheyen / So vor Gericht Annsatz  
erlangen / Dem Lanndundermarschalh zu volziehung des  
selben / für sein vnderhalt Nacht vud Tag alwegen geben  
sollen / Ain phundt / Vier schilling phenning.

Von yetzt bestimbt gellt / solle der Lanndundermarschalh den  
Weispotten auf seinen aignen Costten beritten machen / auß-  
ser der Partheyen enttgelt / Aber die Partheyen sollen  
dem Weispotten zimlicher weifs die vnderhal-  
haltung / Auch für die Execution fürter  
nicht mer / als Vier schilling phenning  
zu geben schuldig sein.

Facit Vier Schilling Phenning.

# Die Acta vnnnd all ander Schrifften vnd Beuelch/ so zů schreiben be- gert werden zů nemen.

**D**ie Partheyen vnd derselben Procuratores / Gewalttrager/  
vnd Sollicitatores/ Sollen auch fürter in allweg gedacht  
sein khain Acta/ Appellation/ Beuelch oder ander dergleichen  
schrifftlich sachen/ bey der Cannzley zů schreiben begern / Allain Sy  
wellen dieselben schrifftlichen sachen/ aus der Cannzley nemen vnd  
erledigen. Welche aber dieselben schrifften/ wie dann bis heer  
villfeltig beschehen / zů rechter zeit aus der Cannzley nicht  
Nemen/ oder gar darinn verligen lassen/ würden / Die  
selben Partheyen oder ire Procuratores sollen solche  
abschrifften dennoch dem Landtschreiber/ nicht dest  
weniger danon/ die ordenlich Tax zů bezalle schul-  
dig sein/ Darob auch der Landmarschalh jeder  
zeit die gebürlich volziehung zethuen/ Vnnnd  
solches durch die Partheyen zů besche-  
hen zů Beuelhen vnd zůnerord-  
nen ways.

# Landfrecchten für bieters Tax von den brieffen vnd andern. zc.

**S**o ain Endt vntl ergeet vnd eröffnet wiert.

Vier schilling pfenning.

Von ainem offnen Brieff.

Zwen vnd sibenzig pfenning.

Von Ladungen / verthündungen / vorderbrieffpots vnd ander  
dergleichen Brieff / So in der Stat außgetragen werden sambt der  
Execution.

Acht kreüzer.

Von ainem geferttigtem Beuelch oder Brieff.

Vier vnd zwainzig pfenning.

Von ainem Ratschlag.

Sechzehen pfenning.

Für all fürfordungen.

Sechzehen pfenning.

Von den Crida vnd allen andern Brieffen / So offentlich an die  
gewendlichen ort angeschlagen werden.

Ain schilling pfenning.

# Aides phlicht

## der Procuratores des Landrechtens.

**I**x werdet des Allerdurchleuchtigisten / Großmächtigisten R<sup>ö</sup>  
mischen / auch zu Hungern vnnnd Behaim. zc. Khünigen / Ertz  
herzogen Ferdinand. zc. Vnsers aller gnedigisten Herrn vnnnd  
Landfürsten / Landmarschalh / in Namen Irer Khü. Ma. zc. Ges  
loben / vnd zu Got vnd den Heiligen ainen Aidt schweren dz jr die  
Partheien der sachen zu handln jr annemen werdet / in denselben  
sachen nach Ewrem pesten verstandt / den Partheien zu guet vnd  
mit vleis fürbringen / handeln vnd darinnen wissendlich thainer  
lay falsch oder vnrecht gebrauchten / oder generlich Schuß / vnnnd  
Dilation züuerlengerung der sachen suechen / nicht vnderweisen /  
Auch mit den Partheien thainerlay vorgedingung oder vorwort  
machen / ainem tail von der sachen / der jr im Rechten Procurator  
seidt zühaben oder züwartten / Auch haimlichheit vnd behelff / so  
jr von den Partheien erlernen werdet / in züschaden niemands of  
fenbaren / das Gericht / vnnnd die Gerichts personen / Eren vnd  
füedern / vnd vor Gericht Erberthait zügebrauchen / vnnnd le  
sterung bey peen nach mässigung des Gerichts züuermei  
den / Darzue die Partheien vber den Soldt oder Lon /  
den Sy euch nach mässigung des Gerichts nun hinsür  
geben werden / Vnd dabey jr es dann beleiben lassen  
sollet / nicht beschwären / noch darüber zühöchern /  
das jr euch auch der sachen so jr angenomē habt  
on Rechtlich vsachen / vnnnd des Rechten er  
thantnis / vor erörterung derselben nicht  
wellet entschlachen / vnd ewren Parthei  
en getreulich / vnz zü ende des Rechtens  
warten / vnd handln / alles getrew  
lich vnnnd vngenerlich.

Land

# Landpotten Aidt vnd Aufrichtung.

**I**n werdet in Namē der R<sup>ö</sup>. Kh<sup>ü</sup>. May. zc. Erzherzogen Fer-  
 dinanden. zc. derselben Landmarschalh / vnnnd Beystzern von  
 Gerichts wegen geloben vnd schwern / dem Gericht gehorsam/  
 getrew/gewärtig/ainem yedem dem Armen als dem Reichen / vnd  
 dem Reichen als dem Armen der Ewr zü potten in den sachen diß  
 Gerichts vnd desselben Obgithait berüern yeder zeit nottürffig  
 ist/zü Botschafft willig sein / vnd euch an zwelff pfenning / so euch  
 inner vnnnd ausser Lands / von ainer yeder Meyll wegs gegeben  
 werden sollen / Benüegen lassen / Die Ladungen / Beuelch vnd ander  
 Brief oder handlungen so euch züantworten vnnnd aufzürichten  
 Beuolhen / vnd was euch herwiderumben Begegnen wierdet /  
 auf des fürderlichist / vnd trewlichist / Als jr verisset / Raichen  
 aufrichten vnd merckhen / vñ solches alzeit / des Gerichts  
 Obgithait / oder denen so es derselben zeit von Ges-  
 richts wegen zethuen gehört / den Partheien so euch  
 schickhen widerumben Ansagen / vnnnd entdeck-  
 hen vnd hierinnen / alles gēerde des jr euch  
 selbst erdenckhen oder ander Personen  
 erlernen mügen / Bey der Gerichts straff  
 vermeiden vnnnd nicht gebrauchen /  
 sonder alles das thuen / das ai-  
 nem fromen Erbern vnd ges-  
 trewen Gerichts Potten zu  
 thuen gebüert als euch  
 Gott helff vnd  
 Heiligen.

**I**n Ordnung

# Ordnung der Geschwornen Landpotten.

**N**achdem nun mermalln durch die Partheien/vnnd derselben Procuratores/vor Gericht mit Clag vnnd beschwärdt fürthumen/Das yezüzeiten die Potten / so mit Ladung vnd andern Gerichtlichen Briefen geschickht werden/Etwas lässig vnnd saumbig hallten/daraus den Partheyen ver hinderung vnd nicht weniger nachtraill eruolgt. Ist durch Landmarschall vnnd Beyseger verschiner zeit volgunde Ordnung fürgenomen/vnnd hiemit von Newem widerumben erfrischt / vnd derselben also zügeleben/vnd nachzüthumen/den Potten bey strass aufserlegt vnd beuolhen.

## Ladungen vnd all ander Gerichtlich brief/allain durch die geschwornen Landpotten aufzütrogen.

Erstlichen das die Ladungen / vnnd all ander Gerichtlich Brief allain bey den Potten so disem Gericht geschworn vnnd sonst thainen andern Potten/durch die Parthey oder ire Procuratores/vnnd Sollicitatores geschickht werden sollen.

## Wo an Potten mangl die erstattung zethuen.

**O**haber derselben geschwornen Potten/yezüzeiten thainer verhanden/noch zübekhumen/Sonder in Ró. Rhü. May. alls Herrn vnd Landfürsten/vnsers Allergnedigsten Herren dienst/oder sonst in ainer Gemainen Ersamen Landschafft/oder der Parthey sachen aufgeschickht/vnd gebraucht wüerden / Alsdann sollen vnd mügen dieselben Partheien / ander Potten so dem Gericht nicht geschworn/nemben /vnnd dem Landundermarschall/oder in abwesen desselben dem Landschreiber zübringen/vnd fürstellen/die sollen von denselben/die gebüerlich pflicht vnd gelübd aufnehmen / Vnnd daneben Ernstlichen einpinden / die Brief oder anders so jnen aufgeben/vnd beuolhen würdet / Treülichen vnnd aufrichtiglichen züber

zünberantworten/ vnd außsürichten / darauf jme dann ain gerichtliche Landpotten Püchßn gegeben werden solie.

## Das die Potten Execution jrer vberantwortung geben.

Zü dem solle auch ain yeder Pott / so obangezaigter massen geschickt wierdet / Execution seiner vberantwortung / vnd außrichtung eigentlichen vnd mit vleiß aufmerckhen / vnd dieselb den Partheien oder jren Procuratorn / von deren Sy geschickt / zü jrer anthunßt von stundan ansagen / vnd zuestellen / damit Sy solche Execution zü jrer notturßt vor Gericht gebrauchen / vnd einlegen mügen.

## Belonung der Potten.

Da entgegen dann ainem yeden Potten / durch die Partheien vñ gedachte Execution / allwegen zwelfß pfening gegeben werden / Aber sonst solle es bey der gewendlichen belonung in der Potten phlicht benent / beleiben / vnd die Partheien darüßer wider jren willn / nicht beschwärt noch gedrungen werden.

## Wo die gerichtlichen brief bey frembden Potten außgeschickt / die Execution bey Gericht nicht anzunemen.

Wo aber die Partheien oder yemandt ander an stat derselben / vber die obsteundt Ordnung / Ladung / oder ainicherlay ander Gerichtlich brief bey frembden Pottē so dem Gericht mit pflicht nicht zuegethan / außschickhen derselben Execution sollen bey Gericht nicht angenommen noch für gnuegsam geacht werden.

## Annembung halben der Beuelch / außser dergeschwornnen Potten.

Auf das der Kd. Khü. May. Regierung / desgleichen disem Gericht züermalln fürkthumen / das etlich Landleüt vnd ander Partheien / die Khünigliche / auch des Landmarschalh Beuelch nicht

annemen wellē / innen werden / daß solch Beuelch durch geschworn  
Camer oder Landpotten zuegebracht / dadurch die Landleit vnd  
ander Personen / so Beuelch vnnnd Tagsatzung erlangen / in schaden  
vnd nachtail gelait / auch die handlungen vnſueglichen / vnd ganz  
vnbillicher weiß aufgezoogen / vnd gespert werden / Demnach ist al  
len vnd yeden Landleitē vnnnd Partheien hiemit in Namen Rō.  
Khū. May. ꝛc. Ernnsflichen auferlegt / das sy hinsfür die Khūnig  
lichen Beuelch / von derselben Regierung / dergleichen dem Land  
marschalh außgeundt / Es werden jnen dieselbē durch geschworn  
oder ander Potten / vnnnd personen geantwort / gehorsamlichen an  
nemben / vnd sich des weiter nicht waigern.

## Was gegen denen / so sich sollich er obsteunder annemung der brieff verwidern zehandln.

Welliche aber solches fürter nicht thuen / vnnnd sich ainicherlay  
dergleichen waigerung hierüber brachen / die sollen von stundan  
auf des gegentail darbungen / angezogner vberantwortung / vnd  
der gebrauchten waigerung in die Expens erkhent / oder sonst nach  
gelegenhait aines yeden vngehorsam / zū erhaltung schuldiger ge  
horsam / gegen demselben die gebüerlich straff fürgenomen / Was  
aber Gerichtlich brief sein / die sollen innhalt obsteunds Articl /  
durch die geschwornen Potten vberantwort werden.

## Beschluss.

Doch so ist alle obbegriffner Gerichts Ordnung auf hochere  
nnten Rōmischen Khūniglich Maiestat. ꝛc. vnnnd dersel  
ben Uiderösterreichischen Regierung weiter wolgefals  
len / Passierung / Minderung / oder Merung / wie es  
die gelegenhait dises Gerichts / yeder zeit geben /  
vnd eruordern möchte / gestellt.